

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 26. Januar 2015

Stand der Dokumentation: 23. Januar 2015 (ergänzt mit Antrag der SVP-EDU-Fraktion zur Entschädigungsverordnung)

Einladung zur 10. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 14. Januar 2015

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am
Montag, 26. Januar 2015, um 19.00 Uhr
zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Stadthaus versammeln.

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. 16.05.2 14-3 Motion Martin Altwegg (SP)¹: "Gestaltungsplan Drei Linden" (Begründung)
4. 16.04.3 Vision, Leitsätze und Legislatorschwerpunkte Amtsdauer 2014 – 2018
(Information durch den Stadtrat; Kenntnisnahme)
5. 16.05.4 14-3 Interpellation FDP "Umsetzung des Energiekonzeptes der Stadt Wetzikon"
(Beantwortung)
6. 16.05.4 14-5 Interpellation FDP "IT-Strategie der Stadt Wetzikon" (Beantwortung)
7. 16.02 Entschädigungsverordnung (Beratung)
8. 29.02.3 VZO, Neubau Busdepot und Kaufmännische Berufsschule Wetzikon, Verkauf von
Baumasse ab dem Gaswerkareal (Beratung)
9. 16.05.2 14-1 Motion Andreas Erdin (GLP): "Tempo 30 in allen Wohnquartieren von Wetzikon"
(Beratung)

Präsident des Grossen Gemeinderates
Stefan Kaufmann

¹ Bei den parlamentarischen Vorstössen wird jeweils die Erstunterzeichnende bzw. der Erstunterzeichnende des Vorstosses aufgeführt (die weiteren sind auf dem Vorstoss ersichtlich).



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 14.12.2014

Motion

Gestaltungsplan Drei Linden

Der Stadtrat wird beauftragt, das Gebiet *Drei Linden* (Kat. Nr. 3644 und 3645, Bahnhofstrasse 71 und 73) zusätzlich zum bestehenden öffentlichen Gestaltungsplan (RRB 1981 vom 02.09.1998) mit einer Gestaltungsplanpflicht zu belegen, welche als „gut“ auszuweisen ist. Zudem dürfen die Gebäulichkeiten nicht ausschliesslich privaten Zwecken dienen, sondern müssen auf mind. 1000m² eine öffentliche, publikumsorientierte Nutzung vorsehen.

Begründung

Das Gebiet *Drei Linden* (Hotel mit Restaurant und Saal, alte Bibliothek) liegt an einer zentralen, städtebaulich wichtigen Stelle. Hier besteht die Möglichkeit für Wetzikon, seiner Bahnhofstrasse ein Gesicht zu geben, den Raum dank öffentlicher, publikumsorientierter Nutzung als Begegnungsort für Menschen verschiedenen Alters zu erhalten resp. neu zu gestalten. Seit dem Verkauf des Hotels an einen privaten Investor – die alte Bibliothek ist weiterhin im Besitz der Stadt Wetzikon – ist mit einer Überbauung dieses Gebiets zu rechnen. Es ist für die Entwicklung von Wetzikon wichtig, dass Stadt und Souverän bei der Neugestaltung mitwirken können, damit bei der Planung nicht ausschliesslich kommerzielle Aspekte berücksichtigt werden.

Aus den genannten Gründen ist das Gebiet *Drei Linden* im Rahmen der Richtplanung von 2013 den Gebieten mit Bebauungskonzept zugewiesen worden. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, das Areal mit einer Gestaltungsplanpflicht zu belegen. Entsprechend wurde dann im Bericht zum kommunalen Richtplan festgehalten, dass an dieser Stelle geeignete städtebauliche Strukturen zu schaffen seien und dass bei der Planung die besondere Bedeutung des öffentlichen Raumes, gewerbliche/öffentliche Nutzungen und eine repräsentative Höhe des Erdgeschosses besondere Beachtung verdienen.

Mit dem im Gebiet *Drei Linden* bereits bestehenden öffentlichen Gestaltungsplan (RRB 1981 vom 02.09.1998), welcher lediglich minimale Anforderungen an die Bauherrschaft stellt, können die

genannten Ziele nicht erreicht werden. Eine erweiterte Gestaltungsplanpflicht ist deshalb nicht nur wünschbar, sondern unumgänglich.

Freundliche Grüsse



Martin Altwegg
Gemeinderat / Erstunterzeichner

Mitunterzeichner



Pascal Bassu
Gemeinderat, Fraktionspräsident



Barbara Spiess
Gemeinderätin, 1. Vizepräsidentin



Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin



Bigi Obrist
Gemeinderätin



Christoph Wachter
Gemeinderat

Stadtrat

Beschluss	vom 7. Januar 2015
Archiv-Nummer	16.04.3
Betrifft	Vision, Leitsätze und Legislatorschwerpunkte Amtsdauer 2014 - 2018 Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung ist der Stadtrat die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. In Art. 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist festgehalten, dass die Behörde im Laufe des ersten Jahres der Amtsdauer Legislatorschwerpunkte erarbeitet, welche jeweils mit Projektorganisationen verabschiedet werden. Gemäss Art. 17 lit. e der Gemeindeordnung nimmt der Grosse Gemeinderat Kenntnis vom Legislaturprogramm des Stadtrates.

Anlässlich seiner Klausurtagung vom 18./19. September 2014 hat der Stadtrat in einem mehrstufigen Prozess und unter Einbezug der Geschäftsleitung die bereits bestehende Vision und die Leitsätze angepasst und nach eingehender Diskussion und Analyse der Vergangenheit, der aktuellen Einschätzung der Situation der Stadt Wetzikon und der Zukunftserwartungen fünf Legislatorschwerpunkte festgelegt.

Rückblick auf die Legislatur 2010 - 2014

Das zusammenfassende Dokument "Legislaturbilanz 2010 - 2014" gibt einen Überblick über die Erreichung der Legislaturziele und weiterer Projekte der vergangenen vier Jahre.

In der Legislatur 2010 - 2014 konnten leider nur relativ wenig gesetzte Ziele erreicht werden. Die Gründe dafür sind vielfältig. Viele Projekte waren von Beginn weg abhängig von Entscheiden übergeordneter Stellen. Gleichzeitig haben finanzielle und zeitliche Aspekte dazu geführt, dass Projekte redimensioniert oder sistiert werden mussten.

Neben der Legislaturbilanz hat der Stadtrat zur Planung der neuen Legislatur bisherige Bevölkerungsbefragungen, vorliegende Vorstösse aus dem Parlament und die laufenden Projekte eingehend studiert und analysiert. All diese Daten und Erkenntnisse boten eine gute Grundlage für die Legislaturplanung 2014 - 2018.

Vision und Leitsätze

Eine Vision soll sich nicht nur auf die laufende Amtsdauer beschränken, sondern als Richtschnur dienen, an der sich die Politik des Stadtrates im Zeitraum von etwa einem Jahrzehnt ausrichten soll.

Dass Wetzikon als Regionalzentrum wahrgenommen wird, ist angesichts der offensichtlich grossen Zentrumsleistungen, welche für umliegende Gemeinden erbracht werden, unbestritten. Jedoch müssen diese Leistungen, aufgrund der sehr schwierigen Finanzlage, in der kommenden Legislatur kritisch hinterfragt und allenfalls angepasst werden. Bei dieser Überprüfung muss aber berücksichtigt werden, dass die Zentrumsleistungen auch dazu führen, dass die Wetziker Einwohner und Einwohnerinnen von vielfältigen Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Sport, etc.) profitieren können.

Vor diesem Hintergrund werden die Vision und die Leitsätze angepasst und lauten wie folgt:

Vision

"Wetzikon als Regionalzentrum bietet seiner Bevölkerung Lebens- und Arbeitsräume, in denen sich die Menschen wohl fühlen. Wir berücksichtigen wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gleichermaßen."

Leitsätze

Nebst der Vision sollen Leitsätze konkrete Hinweise über das Verständnis der Behörde in Bezug auf die strategischen Ziele abgeben:

- Wetzikon ist eine offene und lebendige Stadt.
- Wetzikon ist eine Stadt mit hoher Lebens- und Wohnqualität für alle Generationen und verfügt über ein breites Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen.
- In Wetzikon fühlen sich Menschen aller Altersgruppen sicher.
- Wir schaffen durch eine vorausschauende Finanzpolitik Handlungsspielraum für die Zukunft.
- Die öffentlichen Räume sind für alle erlebbar und aufgewertet.
- Wetzikon verfügt über eine funktionierende Verkehrserschliessung mit einer attraktiven Anbindung an den öffentlichen Verkehr.
- Wetzikon ist ein Bildungsstandort und Gesundheitszentrum mit hohem Standard. Das Angebot für Sport und Freizeit wird auf bestehendem Niveau erhalten.
- Wir orientieren uns an den Zielen des städtischen Energiekonzeptes.

Legislaturschwerpunkte 2014 - 2018

Die Vision und die Leitsätze bestimmen die strategische Basis für nachfolgende fünf Legislaturschwerpunkte, welche in den Jahren 2014 - 2018 mit vereinten Kräften in der Exekutive und in der Verwaltung umgesetzt werden sollen:

Finanziellen Handlungsspielraum schaffen

Das grosse Bevölkerungswachstum und die damit einhergehenden Infrastrukturinvestitionen haben die finanzielle Situation der Stadt Wetzikon in den vergangenen Jahren stark belastet. Um eine finanzielle Stabilisierung herbeizuführen, wird die Stadt kurz- bis mittelfristig nicht umhin kommen, Prioritäten

bezüglich anstehender Investitionen zu setzen und diese auf ein finanziell tragbares Niveau zu reduzieren. Zudem müssen sämtliche städtischen Leistungen vertieft überprüft und, wenn notwendig, angepasst werden. Das Ziel muss die Vergrößerung des finanziellen Handlungsspielraumes der Stadt für wichtige Projekte in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sein.

Soziale Aufgaben finanzierbar wahrnehmen

Ein Grossteil des Steuerhaushaltes der Stadt wird zur Deckung der Kosten sozialer Aufgaben benötigt. Viele dieser Aufgaben sind nicht durch die Stadt steuerbar, da sie auf übergeordneten Gesetzen und Vorgaben basieren. Im Sozialhilfe- und Zusatzleistungsbereich sind die in der Kompetenz der Stadt liegenden Massnahmen umzusetzen, damit ein Anstieg der Sozialhilfequote vermieden und gar eine Senkung derselben erreicht werden kann. Die demografische Entwicklung wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass die Pflegekosten im Altersbereich weiter steigen werden. Der Grundsatz "ambulant vor stationär" wird in der Legislatur 2014 - 2018 nochmals verstärkt und diesem Grundsatz mittels geeigneter Massnahmen nachgelebt. Auf allen Ebenen setzt sich der Stadtrat ein, damit einer weiteren Kostensteigerung für die sozialen Aufgaben entgegengewirkt wird.

Gut funktionierende Volksschule in Wetzikon

Mit dem Zusammenschluss der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde ist ein erster Schritt in Richtung Vereinheitlichung der städtischen Politik gemacht. Die Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule würde diesen Prozess abschliessen. Der Schritt in Richtung vollständige Einheitsgemeinde wird in der laufenden Legislatur geprüft. Das Angebot der Primarschule Wetzikon soll weiterhin eine angemessene Schulung der Kinder erlauben. Angesichts der angespannten finanziellen Lage der Stadt sind aber auch in der Schule alle Massnahmen zu prüfen, um die Kosten nicht weiter ansteigen zu lassen.

Optimierung des innerstädtischen Verkehrs

Die städtischen Verkehrsträger für den motorisierten Individualverkehr, den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr sollen auf einen optimalen Verkehrsfluss ausgerichtet werden. Gleichzeitig sind das Projekt Bushof beim Bahnhof Wetzikon und die Optimierungen am Strassenraum im Gebiet Uster-, Zürcher- und Haldenstrasse weiterzuführen. Der öffentliche Raum im Zentrum Oberwetzikon ist sehr stark frequentiert und soll im Rahmen des Spielraumes der Stadt aufgewertet werden. Zudem sind finanzierbare Massnahmen für den Langsamverkehr (Fuss- und Fahrwege) im Sinne der Richtplanung vertiefter zu planen und umzusetzen.

Bedarfsgerechte Bewirtschaftung des städtischen Immobilienportfolios

Städtische Liegenschaften im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen repräsentieren grosse Werte, welche gut bewirtschaftet und effizient genutzt werden müssen. Deshalb ist eine langfristige Unterhalts- und Energieplanung für die städtischen Immobilien einzuführen. Durch Nutzungsverdichtungen ist der vorhandene Platz möglichst effizient einzusetzen. Die Deckung des Flächenbedarfs für die Kläranlage, den Werkhof und Polizei/Feuerwehr/Zivilschutz ist in der Legislatur 2014 - 2018 ebenso sicherzustellen wie eine nachhaltige Lösung für die Stadtverwaltung resp. das Stadthaus.

Weiteres Vorgehen

Sämtliche fünf Legislatorschwerpunkte sind so weiter zu bearbeiten, damit individuelle Projektanträge und Meilensteinpläne dem Stadtrat am 4. Februar 2015 zur Beschlussfassung unterbreitet werden können. Die Projekte haben die vorhandenen Ressourcen zu beachten und sind möglichst realistisch zu planen. Das Reporting zu Handen der Controllingkommission und des Stadtrates findet in einem viermonatigen Rhythmus statt. Der Grosse Gemeinderat und die Bevölkerung werden mittels geeigneter Massnahmen laufend über den aktuellen Stand der einzelnen Projekte informiert.

Weitere Themen

Nebst den Legislatorschwerpunkten stehen selbstverständlich weitere Themen an, welche in der aktuellen Legislatur ebenfalls mit Priorität behandelt werden sollen. Der Stadtrat wertet folgende Themen/ Projekte als wichtig und zeitlich dringend:

- Überprüfung der Rechtsform der Stadtwerke
- Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes
- Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos
- Umsetzung des Nachhaltigkeitsprozesses
- Sanierung Strandbad und Campingplatz Auslikon
- Leitfaden zur Erarbeitung von Gestaltungsplänen mit positiver Auswirkung auf die ökonomische, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt

Für all diese Projekte werden ebenfalls Projektorganisationen gebildet. Angesichts der Fülle der Projekte soll stets beachtet werden, dass die Konsolidierung der neuen politischen Organisation mit Parlament und Einheitsgemeinde und die gleichzeitige Neuorganisation der Verwaltung nicht vernachlässigt werden. Zudem muss die zeitliche und finanzielle Machbarkeit bei der Genehmigung der Projektanträge geprüft werden.

Erwägungen

Die Erfahrungen aus den vergangenen Legislaturperioden zeigen, dass bei der Planung der Legislaturprojekte Vorsicht geboten ist bezüglich der Projektziele (zeitliche Machbarkeit, Abhängigkeiten und Finanzierbarkeit). Deshalb sind für die Legislaturplanung 2014 - 2018 Themen definiert worden, welche in der Kompetenz der Exekutive zumindest bis zur Entscheidungsreife für die Legislative vorbereitet werden können und die finanzielle Lage der Stadt stets mit berücksichtigen. Dank den strukturierten Projektorganisationen und der klaren Fokussierung auf wenige wichtige Projekte sollen die gesetzten Ziele effektiver verfolgt werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass er mit den vorliegenden Legislatorschwerpunkten Themen gewählt hat, welche für die Stadt Wetzikon von elementarer Bedeutung sind. Mit der Kenntnisnahme im Grossen Gemeinderat soll der interaktive Prozess mit der Legislative gestartet werden. Die vorgeschlagenen Projekte sollen in intensiver Zusammenarbeit mit dem Parlament verfolgt werden. Der Stadtrat wird nach Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat die Projektanträge zu den Legislatorschwerpunkten genehmigen und mit Priorität und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die gesetzten Ziele verfolgen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Legislatorschwerpunkte 2014 - 2018 werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
2. Der Grosse Gemeinderat wird in geeigneter Form laufend über den Stand der Legislaturprojekte orientiert.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär
- alle Mitglieder des Stadtrates

mpe

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herrn Stefan Kaufmann
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon,
12. Juni 2014

Interpellation: Umsetzung des Energiekonzeptes der Stadt Wetzikon

Die Stadt Wetzikon erhielt im Jahr 2011 ein Energiekonzept, welches vom Planungsbüro Basler & Hofmann in Zürich erarbeitet wurde. Als energiepolitische Zielsetzungen wurden darin folgende Punkte mit Referenzjahr 2010 festgehalten:

- Senkung der CO₂-Emissionen pro Person um 30 %
- Senkung des Stromverbrauchs pro Person um 5 %
- Verdoppelung der Produktion von erneuerbaren Energien

Im gleichen Jahr wurde daraus ein Massnahmenplan abgeleitet und publiziert, welcher auf verschiedenen Ebenen und Bereichen Aktivitäten und Prozesse beschreibt, um die genannten Ziele zu erreichen. Diese Aktivitäten erstrecken sich über einen sehr grossen Bereich. Sie umfassen von Schulungen bis beispielsweise zur Nutzung der Fernwärme der KEZO diverse Bereiche.

In Anbetracht der sehr ambitionierten energiepolitischen Zielsetzungen verlangte die FDP Wetzikon bereits 2012 erstmals konkrete und quantifizierbare Angaben über Wirkungsgrad und Finanzbedarf der in diesem Massnahmenplan aufgezeigten Aktivitäten.

Zu diesem Zeitpunkt erklärte sich die Stadt Wetzikon nicht in der Lage, entsprechende Aussagen zur Verfügung zu stellen. Als erstmaliger Zeitpunkt für konkrete Zahlen wurde der FDP Wetzikon der Herbst 2013 genannt. Zu diesem Zeitpunkt soll das entsprechende Controllingssystem aufgebaut sein. Bis heute wurden der FDP keine Ergebnisse eines Controllingystems (z. B. mit Darstellung des Wirkungsgrads der eingesetzten Mittel) zur Verfügung gestellt.

Die Fraktion der FDP Wetzikon fragt deshalb den Stadtrat an, einen umfassenden Zwischenbericht bezüglich der bereits umgesetzten sowie der geplanten Massnahmen und der erreichten Ziele zu erstellen.

Konkret erwarten wir in diesem Zwischenbereich Auskunft zu den folgenden Punkten:

- Ist die Erreichung der vom Stadtrat (damals Gemeinderat) definierten energiepolitische Zielsetzungen für 2020 noch realistisch? Was geschieht falls nicht?
- Mit welchen Ressourcen (finanziell und personell) und welchen Massnahmen sollen diese Ziele erreicht werden?
- Welche Massnahme aus dem Massnahmenkatalog trägt welchen Anteil zur Zielerreichung bei, und wie wird dabei das Kosten/Nutzenverhältnis pro Massnahme eingeschätzt?



- Ist bei den definierten Massnahmen, welche zur Zielerreichung geplant sind gewährleistet, dass die kritische finanzielle Situation der Stadt Wetzikon mitberücksichtigt wird?
- Ist der publizierte Massnahmenkatalog noch aktuell, oder sind neue Aktivitäten hinzugekommen bzw. wurden Massnahmen zurückgestellt oder eliminiert?
- Wie beurteilt die Stadt Wetzikon die im Massnahmenkatalog unter «Zweckgebundene Abgabe der Stadtwerke» (V2) gemachte Aussage, dass eine solche Abgabe erhoben werden soll? Faktisch kommt dies einer simplen Erhöhung des Strompreises gleich und fördert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wetzikon nicht

Ein wichtiger Punkt in diesem Massnahmenplan stellt die Nutzung der KEZO-Fernwärme dar, welche der Stadtrat im Frühjahr 2013 als zu teuer zurückstellte. Der Souverän von Wetzikon, lehnte infolge unabwägbarer finanzieller Risiken für die Stadt Wetzikon an der Gemeindeversammlung vom März 2014 eine Initiative von Stephan Mathez ebenfalls ab. Welche Alternativen werden durch die Stadt Wetzikon in diesem Zusammenhang geprüft?

Für eine fristgerechte und vollständige Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichner

Thomas Egli
Gemeinderat



Mitunterzeichner

Stefan Lenz
Gemeinderat



An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch

29. Oktober 2014

**Beantwortung Interpellation Nr. 16.05.4 14-3
Umsetzung des Energiekonzeptes der Stadt Wetzikon**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Interpellation der Ratsmitglieder Thomas Egli und Stefan Lenz ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 9. Juli 2014 begründet worden:

Die Stadt Wetzikon erhielt im Jahr 2011 ein Energiekonzept, welches vom Planungsbüro Basler & Hofmann in Zürich erarbeitet wurde. Als energiepolitische Zielsetzungen wurden darin folgende Punkte mit Referenzjahr 2010 festgehalten:

- *Senkung der CO₂-Emissionen pro Person um 30 %*
- *Senkung des Stromverbrauchs pro Person um 5 %*
- *Verdoppelung der Produktion von erneuerbaren Energien*

Im gleichen Jahr wurde daraus ein Massnahmenplan abgeleitet und publiziert, welcher auf verschiedenen Ebenen und Bereichen Aktivitäten und Prozesse beschreibt, um die genannten Ziele zu erreichen. Diese Aktivitäten erstrecken sich über einen sehr grossen Bereich. Sie umfassen von Schulungen bis beispielsweise zur Nutzung der Fernwärme der KEZO diverse Bereiche.

In Anbetracht der sehr ambitionierten energiepolitischen Zielsetzungen verlangte die FDP Wetzikon bereits 2012 erstmals konkrete und quantifizierbare Angaben über Wirkungsgrad und Finanzbedarf der in diesem Massnahmenplan aufgezeigten Aktivitäten.

Zu diesem Zeitpunkt erklärte sich die Stadt Wetzikon nicht in der Lage, entsprechende Aussagen zur Verfügung zu stellen. Als erstmaliger Zeitpunkt für konkrete Zahlen wurde der FDP Wetzikon der Herbst 2013 genannt. Zu diesem Zeitpunkt soll das entsprechende Controllingssystem aufgebaut sein. Bis heute wurden der FDP keine Ergebnisse eines Controllingssystems (z. B. mit Darstellung des Wirkungsgrads der eingesetzten Mittel) zur Verfügung gestellt.

Die Fraktion der FDP Wetzikon fragt deshalb den Stadtrat an, einen umfassenden Zwischenbericht bezüglich der bereits umgesetzten sowie der geplanten Massnahmen und der erreichten Ziele zu erstellen.

Konkret erwarten wir in diesem Zwischenbereich Auskunft zu den folgenden Punkten:

1. *Ist die Erreichung der vom Stadtrat (damals Gemeinderat) definierten energiepolitische Zielsetzungen für 2020 noch realistisch? Was geschieht falls nicht?*
2. *Mit welchen Ressourcen (finanziell und personell) und welchen Massnahmen sollen diese Ziele erreicht werden?*
3. *Welche Massnahme aus dem Massnahmenkatalog trägt welchen Anteil zur Zielerreichung bei, und wie wird dabei das Kosten/Nutzenverhältnis pro Massnahme eingeschätzt?*
4. *Ist bei den definierten Massnahmen, welche zur Zielerreichung geplant sind gewährleistet, dass die kritische finanzielle Situation der Stadt Wetzikon mitberücksichtigt wird?*
5. *Ist der publizierte Massnahmenkatalog noch aktuell, oder sind neue Aktivitäten hinzugekommen bzw. wurden Massnahmen zurückgestellt oder eliminiert?*
6. *Wie beurteilt die Stadt Wetzikon die im Massnahmenkatalog unter «Zweckgebundene Abgabe der Stadtwerke» (V2) gemachte Aussage, dass eine solche Abgabe erhoben werden soll? Faktisch kommt dies einer simplen Erhöhung des Strompreises gleich und fördert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wetzikon nicht.*
7. *Ein wichtiger Punkt in diesem Massnahmenplan stellt die Nutzung der KEZO-Fernwärme dar, welche der Stadtrat im Frühjahr 2013 als zu teuer zurückstellte. Der Soverän von Wetzikon lehnte infolge unabwägbarer finanzieller Risiken für die Stadt Wetzikon an der Gemeindeversammlung vom März 2014 eine Initiative von Stephan Mathez ebenfalls ab. Welche Alternativen werden durch die Stadt Wetzikon in diesem Zusammenhang geprüft?*

Formelles

Die am 9. Juli 2014 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist innert vier Monaten nach der Begründung, d.h. bis 9. November 2014, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist eingehalten.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist die Energiekommission für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik der Stadt Wetzikon zuständig. Damit fällt ihr die Aufgabe zu, parlamentarische Vorstösse zu diesem Themenbereich zuhanden des Stadtrates zu beantworten, welcher die Antworten an das Parlament überweist.

Die Energiekommission hat die vorliegende Interpellation mit Zirkularbeschluss vom 22. Oktober 2014 beantwortet.

Der Stadtrat beschliesst:

Der Stadtrat nimmt den Beschluss der Energiekommission vom 22. Oktober 2014 zur Beantwortung der Interpellation zur Kenntnis und überweist diesen ohne ergänzende Anmerkungen an das Parlament:

Die am 9. Juli 2014 begründete Interpellation von Thomas Egli und Stefan Lenz betreffend "Umsetzung des Energiekonzeptes der Stadt Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Ist die Erreichung der vom Stadtrat (damals Gemeinderat) definierten energiepolitischen Zielsetzungen für 2020 noch realistisch? Was geschieht falls nicht?

Aufgrund der Umsetzungsarbeiten im Rahmen des Massnahmenplans Energie hat sich gezeigt, dass die ambitionierten Ziele innert weniger Jahre nur mit einem sehr grossen Effort und unter Bereitstellung grosser finanzieller Mittel erreichbar sind. Aufgrund dieser Erkenntnis erteilte der damalige Gemeinderat im Februar 2014 den Auftrag, die Ziele zu überarbeiten. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Antrag bis Ende 2014 der nun zuständigen Energiekommission zum Entscheid vorzulegen.

Zu Frage 2: Mit welchen Ressourcen (finanziell und personell) und welchen Massnahmen sollen diese Ziele erreicht werden?

Massnahmen

Städte und Gemeinden haben den grössten Einfluss im Bereich der Gebäude (Energieverbrauch, Sanierungen, Nutzung erneuerbarer Energien) und der Bereitstellung von (erneuerbarer) Energie. Bei der Massnahmenumsetzung wurde deshalb bis jetzt der Schwerpunkt auf diese Bereiche gesetzt.

Massnahme	Beschrieb	Zeitplan
Energieplan Wetzikon	Festlegen der Wärmeversorgung der Gebäude in definierten Gebieten	Festsetzung voraussichtlich im Frühling 2015
Betrieb, Bau und Sanierung der Stadt eigenen Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> – Standards für Planung und Bau (Gebäudestandard 2011) – Erhöhung Anteil erneuerbare Energien – energetische Sanierung Stadt eigener Gebäude 	<p>in Kraft seit 01.05.2012</p> <p>laufend</p> <ul style="list-style-type: none"> – 100 % Wasserstrom seit 01.01.2013 – 5 % Biogasanteil ab 2015, jährliche Steigerung um weitere 5 % bis auf 40 %) <p>Konzept liegt vor, laufende Umsetzung</p>
erneuerbare Energien und Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> – kommunales Förderreglement erneuerbare Energien und Energieeffizienz – Bau städtischer Photovoltaik-Anlagen 	<p>in Kraft seit 01.01.2013</p> <p>Mit Fördergeldern unterstützte Anlagen Dritter (2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> – PV-Anlagen: realisierte Leistung 250 kWp – Kollektoranlagen: realisierte Fläche 20 m² – Wärmepumpen(boiler): 3 Anlagen <p>Laufend weitere geförderte Projekte</p> <p>in Betrieb: Schulhäuser Egg und Walenbach, Solarcarport mit E-Tankstelle. Realisierte Leistung: 130 kWp.</p> <p>Laufend weitere Projekte.</p>

	– Ökologisierung Energiemix Stadtwerke	– 70 % Wasserstrom in der Grundversorgung seit 01.01.2014; – ab 01.01.2015: 100 % Wasserstrom in der Grundversorgung – Angebot an Biogas (5 %/20 %/100 %) seit 01.01.2014
	– Abwärmenutzung KEZO – Abwärmenutzung ARA	Projekt sistiert Projektstudie liegt vor
Förderung Elektro- und Gasfahrzeuge durch Stadtwerke	– Förderbeitrag neue Gasfahrzeuge – Einsatz Elektro- und Gasfahrzeuge durch Stadtwerke	Fördermodell Erdgasmobil Betriebspilot E-Fahrzeug mit Solarstrom
Energieberatung	– Beratung zu Energiefragen und energetischen Sanierungen für Private und KMU	seit Juni 2012
Information und Kommunikation	– Information via Medien und Homepage	laufend
	– Durchführung diverser Veranstaltungen	laufend
Controlling	– Übersicht über Wirkung der Massnahmen	jährlich

Eine halbjährlich aktualisierte Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen des Massnahmenplans Energie ist unter www.energie-wetzikon.ch zu finden.

Personelle und finanzielle Ressourcen

Die Arbeiten an der Umsetzung des Energiekonzeptes werden im Wesentlichen mit ca. 100 Stellenprozenten für Massnahmenplanung und -umsetzung, Projekte und Controlling in der Abteilung Umwelt der Stadtverwaltung und mit ca. 15 – 20 Stellenprozenten für Projektmitarbeit und Konzeptumsetzung durch die Stadtwerke erbracht. Punktuell wird Fachwissen zur Grundlagenerarbeitung eingekauft. Bisher betraf dies z. B. die Begleitung bei der Energieplanung oder die Projektstudien zur Nutzung der Abwärme aus KEZO und ARA.

Die eingesetzten finanziellen Mittel schwanken von Jahr zu Jahr relativ stark, je nach umgesetzten Projekten. Die Ausgaben sind vorab in den Voranschlägen und Rechnungen der Abteilungen Umwelt (bis Mitte 2014 Umwelt + Dienste), Immobilien und bei den Stadtwerken enthalten.

Die bisher grössten Ausgaben sind für die Beiträge aus dem in der Volksabstimmung angenommenen Rahmenkredit 2013 - 2017 über total Fr. 2.75 Mio. für Photovoltaikförderung zu finden. Für den Bau eigener Anlagen wurden bisher rund Fr. 190'000.-- verwendet, für Förderbeiträge an Dritte rund Fr. 140'000.--.

Zu Frage 3: Welche Massnahme aus dem Massnahmenkatalog trägt welchen Anteil zur Zielerreichung bei, und wie wird dabei das Kosten/Nutzenverhältnis pro Massnahme eingeschätzt?

Bei der Umsetzung der Ziele des Energiekonzeptes bilden Überlegungen zu Kosten/Nutzen bzw. Aufwand/Wirkungs-Abschätzungen ein wichtiges Element. Aus Effizienzgründen werden diese aber jeweils stufengerecht in Abstimmung mit den damit verbundenen Prozessen vorgenommen. Oft werden sie zu Beginn aufgrund von Annahmen abgeschätzt. Liegt ein konkretes Projekt vor, können daraus entsprechende Kosten/Nutzen-Aussagen abgeleitet werden. Ganz konkrete Zahlen liegen allerdings immer erst dann vor, wenn ein Projekt umgesetzt ist.

Zu beachten ist aber, dass nicht für alle Massnahmen des Massnahmenplans Energie zuverlässige Aussagen zu Kosten und Nutzen respektive Anteil zur Zielerreichung gemacht werden können. Die Messbarkeit hängt stark von der Art der Massnahme ab. Quantifizierbar sind Massnahmen im baulichen Bereich oder Umstellungen in der Energieversorgung (Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien). Andere Massnahmen wie allgemeine Energieberatung oder Informationskampagnen dienen der Sensibilisierung, die Wirkung ist aber nicht direkt messbar. Trotzdem sind solche Massnahmen mittel- und längerfristig wertvoll und unterstützen das Ziel. Zu beachten ist auch, dass bei der Umsetzung des Energiekonzepts viele Arbeiten und Massnahmen nötig sind, mit denen Grundlagen erarbeitet werden, die sicherstellen, dass zielgerichtet und nachhaltig vorgegangen wird und die Stadt ihren Handlungsspielraum ausschöpft. Diese Grundlagenarbeiten in Form von Planungen (z. B. Energieplan), Vorschriften (z. B. Standards für öffentliche Gebäude) oder Zustandserhebungen (z. B. Wärmebedarf der Wetziker Gebäude) sind für spätere konkrete Massnahmen notwendig, weshalb diese Investitionen unumgänglich sind. Gleichzeitig ist der Nutzen der darauf aufbauenden und später umgesetzten Massnahmen in der Regel gross, aber oft erst dann messbar.

Die Massnahmenumsetzung wird zudem nicht nur von Kosten-/Nutzenüberlegungen gesteuert, sondern ganz wesentlich von den politischen Prozessen bzw. den finanziellen Möglichkeiten beeinflusst. Das heisst, dass Massnahmen mit einem sehr guten Kosten-/Nutzenverhältnis nicht immer prioritär umgesetzt werden können, weil z. B. grosse Anfangsinvestitionen nötig wären, welche die Stadt nicht finanzieren kann oder will.

Zu Frage 4: Ist bei den definierten Massnahmen, welche zur Zielerreichung geplant sind gewährleistet, dass die kritische finanzielle Situation der Stadt Wetzikon mitberücksichtigt wird?

Die finanzielle Situation der Stadt wird jederzeit mitberücksichtigt. Wie bereits bei Frage 1 erwähnt, wurde ein Auftrag zur Neudefinition der Ziele erteilt. Dieser Auftrag erfolgte aus rein finanzpolitischen Gründen.

Zu Frage 5: Ist der publizierte Massnahmenkatalog noch aktuell, oder sind neue Aktivitäten hinzugekommen bzw. wurden Massnahmen zurückgestellt oder eliminiert?

Der Massnahmenkatalog ist noch aktuell. Einzig die Massnahmen V6, Abwärmenutzung aus der KEZO wurde aus dem Katalog gestrichen. Wie bereits erwähnt, wurden die Prioritäten bei der Massnahmenumsetzung aufgrund beschränkter finanzieller und personeller Ressourcen in den Bereich Gebäude und Nutzung erneuerbarer Energien gelegt, da dort die grösste Wirkung zu erwarten ist.

Zu Frage 6: Wie beurteilt die Stadt Wetzikon die im Massnahmenkatalog unter «Zweckgebundene Abgabe der Stadtwerke» (V2) gemachte Aussage, dass eine solche Abgabe erhoben werden soll? Faktisch kommt dies einer simplen Erhöhung des Strompreises gleich und fördert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wetzikon nicht.

Mit der Massnahme V2 sollen lediglich Grundlagen für eine mögliche Erhebung einer zweckgebundenen Abgabe auf Strom und Gas bereitgestellt werden (rechtliche Zulässigkeit, Abgabensart, Abgabenhöhe). Dies insbesondere vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel für die Massnahmenumsetzung. Ob und in welcher Art eine solche Abgabe je erhoben werden kann und soll ist im heutigen Zeitpunkt nicht entscheidungsreif. Der Entscheid würde aber selbstverständlich unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten (wie beispielsweise bestehende Abgaben auf Strom und Erdgas, Höhe der CO₂-Lenkungsabgabe) und Auswirkungen gefällt.

Zu Frage 7: Ein wichtiger Punkt in diesem Massnahmenplan stellt die Nutzung der KEZO-Fernwärme dar, welche der Stadtrat im Frühjahr 2013 als zu teuer zurückstellte. Der Souverän von Wetzikon lehnte infolge unabwägbarer finanzieller Risiken für die Stadt Wetzikon an der Gemeindeversammlung vom März

2014 eine Initiative von Stephan Mathez ebenfalls ab. Welche Alternativen werden durch die Stadt Wetzikon in diesem Zusammenhang geprüft?

Der damalige Gemeinderat erteilte nach der Ablehnung des Projektes den Auftrag, Wege aufzuzeigen, wie die Ziele des Energiekonzeptes mit einem Mix aus anderen Massnahmen erreicht werden können. Dies stellt eine grosse Herausforderung dar. Allfällige neue Massnahmen oder verstärkte Anstrengungen beim bereits bestehenden Massnahmenmix sind derzeit in Prüfung und werden der Energiekommission nach der Festsetzung der neuen energiepolitischen Ziele (siehe bei Frage 1) zum Beschluss unterbreitet.

Der Stadtrat bittet den Grossen Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation 16.05.4 14-3 der Ratsmitglieder Thomas Egli und Stefan Lenz betreffend «Umsetzung des Energiekonzeptes der Stad Wetzikon» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Herr Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 9. Juli 2014

Interpellation

IT-Strategie der Stadt Wetzikon

Eine zielgerichtete IT-Strategie und eine wirkungsvolle IT Governance leisten einen wesentlichen Beitrag zur Kostensenkung, Qualitätserhöhung und Verkürzung von Durchlaufzeiten in einem Unternehmen.

Der Einsatz von IT in Unternehmen oder einer Verwaltung wird in der heutigen Zeit nicht in Frage gestellt – die IT (Informations-Technologie) ist eine Produktionsressource für den täglichen Betrieb.

Wesentlich sind jedoch, Aspekte wie die strategische Ausrichtung und die Steuerung der IT. Denn mit der Entwicklung einer IT-Landschaft, die zukünftige Anforderungen bereits heute möglichst gut berücksichtigt, sichert sich ein Unternehmen einen relevanten Wettbewerbsvorteil, um die Anforderungen von Kunden und Mitarbeitern zu erfüllen.

Die FDP betrachtet die Steuerung und Nutzung von IT als strategischen Erfolgsfaktor einer Organisation und nicht als «Kostenblock». Eine effiziente und effektive IT unterstützt die Geschäftsaktivitäten und die Leistungsfähigkeit einer Organisation – sie trägt damit massgeblich zum Erfolg bei.

Die Einwohner und Unternehmen in der Stadt Wetzikon erwarten als Kunden, dass die Prozesse der Verwaltung, unterstützt durch die IT, effizient funktionieren und dass die Verwaltung bürgernah (z. B. mit E-Government) organisiert ist.

Der Stadtrat wird daher aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. IT-Strategie der Stadt Wetzikon:

- Wie ist die IT Vision der Stadt Wetzikon definiert?
- Welche Projekte zur Erreichung der IT Vision sind zurzeit definiert?
- Welche Grundsätze über die IT-Leistungserbringung (z. B. Einsatz von Standard-Software bzw. Einsatz von Individual-Software) sind definiert?
- Welche Grundsätze über den Datenschutz und die IT-Sicherheit sind definiert?
- Welche inhaltlichen und zeitlichen Zielsetzungen verfolgt Wetzikon im Bereich E-Government?
- Welche E-Government-Services bietet Wetzikon aktuell an?
- Welche E-Government-Services sind (in Abstimmung mit dem E-Government-Aktionsplan des Bundes) vorgesehen?



2. IT Governance der Stadt Wetzikon:

- Wer erstellt das IT-Budget in der Differenzierung für Projekte und Betrieb?
- Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb der IT?
- Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Projektkosten?
- Wie wird über Auftragserteilung für IT entschieden und wie werden diese Entscheide kommuniziert?
- Wer unterzeichnet die Verträge und erteilt damit die Aufträge an die Lieferanten?
- Wie ist das Reporting (für Projekte und Betrieb) in der Verwaltung und gegenüber dem Stadtrat organisiert?

3. Lieferantenmanagement der Stadt Wetzikon:

- Welche Verträge für IT inkl. Telefonie bestehen aktuell (Service-Level-Agreements (SLA), Lizenzverträge, Wartungsverträge)?
- Wie ist das Lieferantenmanagement mit Reporting über die Einhaltung der SLA definiert und etabliert?
- Wie wird die Kundenzufriedenheit der Nutzer mit den Dienstleistungen (auf Basis SLA) gemessen?
- Wie wird die kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen gesteuert (z.B. bei Dienstleistern mit Zertifizierungen nach ISO 9001:2008)?

Mit freundlichen Grüßen

FDP Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichnerin



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin

Mitunterzeichner



Stefan Lenz
Gemeinderat



An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.c

26. November 2014

Beantwortung Interpellation Nr. 16.05.4 2014/5 IT-Strategie der Stadt Wetzikon

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Interpellation der Ratsmitglieder Sandra Elliscasis-Fasani und Stefan Lenz ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 20. August 2014 begründet worden:

Eine zielgerichtete IT-Strategie und eine wirkungsvolle IT Governance leisten einen wesentlichen Beitrag zur Kostensenkung, Qualitätserhöhung und Verkürzung von Durchlaufzeiten in einem Unternehmen. Der Einsatz von IT in Unternehmen oder einer Verwaltung wird in der heutigen Zeit nicht in Frage gestellt – die IT (Informations-Technologie) ist eine Produktionsressource für den täglichen Betrieb. Wesentlich sind jedoch, Aspekte wie die strategische Ausrichtung und die Steuerung der IT. Denn mit der Entwicklung einer IT-Landschaft, die zukünftige Anforderungen bereits heute möglichst gut berücksichtigt, sichert sich ein Unternehmen einen relevanten Wettbewerbsvorteil, um die Anforderungen von Kunden und Mitarbeitern zu erfüllen. Die FDP betrachtet die Steuerung und Nutzung von IT als strategischen Erfolgsfaktor einer Organisation und nicht als «Kostenblock». Eine effiziente und effektive IT unterstützt die Geschäftsaktivitäten und die Leistungsfähigkeit einer Organisation – sie trägt damit massgeblich zum Erfolg bei. Die Einwohner und Unternehmen in der Stadt Wetzikon erwarten als Kunden, dass die Prozesse der Verwaltung, unterstützt durch die IT, effizient funktionieren und dass die Verwaltung bürgernah (z. B. mit E-Government) organisiert ist. Der Stadtrat wird daher aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. IT-Strategie der Stadt Wetzikon:

- *Wie ist die IT Vision der Stadt Wetzikon definiert?*
- *Welche Projekte zur Erreichung der IT Vision sind zurzeit definiert?*
- *Welche Grundsätze über die IT-Leistungserbringung (z. B. Einsatz von Standard-Software bzw. Einsatz von Individual-Software) sind definiert?*
- *Welche Grundsätze über den Datenschutz und die IT-Sicherheit sind definiert?*
- *Welche inhaltlichen und zeitlichen Zielsetzungen verfolgt Wetzikon im Bereich E-Government?*
- *Welche E-Government-Services bietet Wetzikon aktuell an?*
- *Welche E-Government-Services sind (in Abstimmung mit dem E-Government-Aktionsplan des Bundes) vorgesehen?*

2. IT Governance der Stadt Wetzikon:

- *Wer erstellt das IT-Budget in der Differenzierung für Projekte und Betrieb?*
- *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb der IT?*
- *Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Projektkosten?*
- *Wie wird über Auftragserteilung für IT entschieden und wie werden diese Entscheide kommuniziert?*
- *Wer unterzeichnet die Verträge und erteilt damit die Aufträge an die Lieferanten?*
- *Wie ist das Reporting (für Projekte und Betrieb) in der Verwaltung und gegenüber dem Stadtrat organisiert?*

3. Lieferantenmanagement der Stadt Wetzikon:

- *Welche Verträge für IT inkl. Telefonie bestehen aktuell (Service-Level-Agreements(SLA), Lizenzverträge, Wartungsverträge)?*
- *Wie ist das Lieferantenmanagement mit Reporting über die Einhaltung der SLA definiert und etabliert?*
- *Wie wird die Kundenzufriedenheit der Nutzer mit den Dienstleistungen (auf Basis SLA) gemessen?*
- *Wie wird die kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen gesteuert (z.B. bei Dienstleistern mit Zertifizierungen nach ISO 9001:2008)?*

Formelles

Die am 20. August 2014 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ging am 20. August 2014 beim Geschäftsbereich Leitung + Recht ein und ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 20. Dezember 2014, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1.1: Wie ist die IT Vision der Stadt Wetzikon definiert?

Eine eigentliche IT-Vision hat die Stadt Wetzikon bislang nicht definiert. Am 22. September 1996 ermächtigte der Souverän den damaligen Gemeinderat, den Betrieb eines Regionalen Informatikzentrums aufzubauen. Das Ziel war, dass die Stadt Wetzikon ihre damals neu ausgebaute Informatik sowie die technische und personelle Infrastruktur samt Know-how auch anderen Gemeinden der Region zur Verfügung stellt. Mit Volksentscheid vom 25. November 2007 wurde die Umwandlung in die RIZ (Regionales Informatikzentrum Wetzikon) AG beschlossen. Die RIZ AG trägt - als ehemalige Dienstleisterin und zu 100 % der Stadt Wetzikon gehörende Firma - die gesamte Betriebsverantwortung des Informatiksystems der Stadt Wetzikon. Daneben erbringt die RIZ AG Dienstleistungen für Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Unternehmungen und andere Leistungserbringer kommunaler und kantonaler Aufgaben. Der damalige Gemeinderat hat am 19. März 2014 die Eignerstrategie im Zusammenhang mit der RIZ AG erneuert. Darin sind nebst allgemeinen Bestimmungen und Zweck auch die Eignerziele, Vorgaben zur Führung, Vorgaben zur Kontrolle und übrige Vorgaben der Exekutive enthalten.

Zu Frage 1.2: Welche Projekte zur Erreichung der IT Vision sind zurzeit definiert?

Da eine eigentliche IT Vision fehlt, sind keine explizit damit zusammenhängenden Projekte definiert. Momentan läuft bei der RIZ AG die Strategieüberprüfung, welche im Frühjahr dem Stadtrat präsentiert wird.

Zu Frage 1.3: Welche Grundsätze über die IT-Leistungserbringung (z.B. Einsatz von Standard-Software bzw. Einkauf von Individual-Software) sind definiert?

Im Januar 2002 hat der Gemeinderat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Standard-Software (Branchenapplikation) an die RUF Informatik AG entschieden. Seitdem wird die Branchen-Software von dieser Firma benutzt. Aktuell sind rund 70 Standard- und Individualsoftwares im Einsatz. Diese werden jeweils aufgrund von Submissionen und auf Beschluss des für den jeweiligen Kredit zuständigen Organes genehmigt und danach angeschafft. Grundsätze über die IT-Leistungserbringung sind im Service Level Agreement (SLA) mit der RIZ AG geregelt. Anzumerken gilt es, dass im Bereich der Standard-Software (Gemeinde-Branchenapplikationen) momentan im Kanton Zürich drei Leistungserbringer (Verwaltungsrechenzentrum St. Gallen, RUF Informatik AG und NEST/Abacus) sich den Markt der Zürcher Städte und Gemeinden aufteilen. Im Bereich der Individual-Software ist der Markt ebenfalls bei den meisten Programmen sehr beschränkt.

Zu Frage 1.4: Welche Grundsätze über den Datenschutz und die IT-Sicherheit sind definiert?

Mit Beschluss vom 23. Januar 2013 hat der damalige Gemeinderat die "Richtlinien zur Sicherheit in der Informatik" für die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Dabei wurden die "Sicherheitsrichtlinien für den Umgang mit Informatikmitteln des RIZ" (Stand 02.04.2012, Version 120402) als verbindlich erklärt. Gleichzeitig erhielt der Personaldienst die Ermächtigung, bei Missbrauch der Informatikmittel zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Zudem bestehen für die Mitarbeitenden gemäss Art. 47 der kommunalen Personalverordnung, Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, § 71 des Gemeindegesetzes und Art. 38 des Informations- und Datenschutzgesetzes gleich mehrere Vorschriften über den Umgang mit Daten resp. den Datenschutz.

Zu Frage 1.5: Welche inhaltlichen und zeitlichen Zielsetzungen verfolgt Wetzikon im Bereich E-Government?

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 hat der damalige Gemeinderat entschieden, die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und dem Kanton Zürich im Bereich E-Government zu unterzeichnen. Damit gehört Wetzikon zu derzeit 128 von 170 Gemeinden, welche diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese Vereinbarung regelt unter anderem folgende gemeinsame Vision: "Die Gemeinden und die kantonale Verwaltung verkehren untereinander elektronisch und tauschen Daten aus. Bevölkerung und Unternehmen des Kantons Zürich können die wichtigsten Amtsgeschäfte und Anliegen online, ohne Medienbruch und jeweils über möglichst eine Anlaufstelle (Single Point of Contact) tätigen und nehmen die Behörden von Kanton und Gemeinden als modern, effizient und dienstleistungsorientiert wahr." Zur Sicherstellung einer koordinierten Umsetzung von E-Government legen die Vereinbarungspartner jeweils für vier Jahre die gemeinsamen strategischen Stossrichtungen und ein Projektportfolio fest. Die Stadt Wetzikon ist bei der Umsetzung von E-Government an die Vereinbarung gebunden.

In der Stadtverwaltung ist bei der Neuorganisation ein neuer Geschäftsbereich Bevölkerungsdienste gebildet worden. E-Government-Projekte werden dort angestossen und zu Gunsten der Kundschaft umgesetzt. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Software-Anbietern von elementarer Wichtigkeit - die RUF Informatik AG wird demnächst einen Update der Branchenapplikation lancieren, welcher dann schrittweise in den Gemeinden in Betrieb genommen wird. In dieser Lösung werden E-Government-Projekte, welche bereits mit der kantonalen Fachstelle E-Government koordiniert wurden, angeboten.

Zu Frage 1.6: Welche E-Government-Services bietet Wetzikon aktuell an?

Aktuell bietet Wetzikon folgende E-Government-Services an:

- ZHprivateTax (elektronische Steuererklärung in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt)

- e-Frist (elektronische Fristverlängerung zur Einreichung der Steuererklärung)
- elektronische Anmeldung, Abmeldung oder Umzugsmeldung innerhalb der Gemeinde über die Homepage der Stadt Wetzikon

Weitere Dienstleistungen werden mittels Formularen, welche teils elektronisch und teils physisch eingereicht werden müssen, angeboten.

Zu Frage 1.7: Welche E-Government-Services sind (in Abstimmung mit dem E-Government-Aktionsplan des Bundes) vorgesehen?

Die Umsetzung der E-Government-Dienstleistungen in der Stadt Wetzikon richtet sich stark nach den Projekten des Kantons (gemäss Vereinbarung) und dem Angebot der Branchensoftware. Insbesondere folgende Projekte werden aktuell verfolgt:

- e-Baubewilligung (elektronisches Baubewilligungsverfahren)
- e-UmzugZH (voll elektronischer Umzug innerhalb des Kantons Zürich)
- Online-Fundbüro
- e-Voting (elektronische Abstimmungs- und Wahlplattform)
- e-Drittmeldepflicht (elektronische Meldung von Mieterwechseln durch Liegenschaftsbesitzer)
- e-EinbürgerungZH (elektronisches Einbürgerungsverfahren im Kanton Zürich)

Momentan laufen innerhalb der Stadtverwaltung Abklärungen über die Einführung eines e-Steuerkontos und e-Steuerrechnungen. Weiter wird die Einführung von e-Rechnungen geprüft.

Zu Frage 2.1: Wer erstellt das IT-Budget in der Differenzierung für Projekte und Betrieb?

Das IT-Budget wird im Entwurf durch die RIZ AG erstellt, aufgrund der Entscheide der ICT-Koordinationsgruppe der Stadt Wetzikon (darin sind unter der Leitung von Ruedi Keller, Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien, alle Geschäftsbereiche mit einem/einer Mitarbeitenden vertreten). In dieser Gruppe werden alle Projektanträge der einzelnen Geschäftsbereiche koordiniert, bevor sie zur Genehmigung je nach Kredithöhe der Geschäftsleitung, dem Stadtrat oder dem Parlament vorgelegt werden. Kosten von Projekten und Betrieb sind derzeit nicht getrennt. Die RIZ AG plant jedoch, diese Trennung auf das Jahr 2015 hin zu vollziehen. Somit wären dann die Kosten des ordentlichen Betriebes von den Projektkosten getrennt.

Zu Frage 2.2: Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb der IT?

Die jährlichen Kosten für die "Full-Outsourcing-Lösung" für das Jahr 2014 sind mit rund Fr. 2'047'000.-- (inkl. MWST) veranschlagt. Darin enthalten sind folgende Positionen:

- Hardware (Arbeitsplätze, Drucker, Kopierer)
- Kommunikation (interne und mit den 12 Aussenstellen)
- Anbindung ans Internet
- Anbindung an Leunet und KOMBV (kantonales und eidgenössisches Datennetz)
- Exchange-Plattform
- Telefonie
- Kapitalkosten (Investitionen resp. Abschreibungen)
- Unterhalt und Support aller Komponenten
- ServiceDesk (Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr und an Abstimmungs-/Wahlsonntagen)
- 7 x 24h Pikettdienst für die Stadtpolizei
- Projektbegleitung

Alle Kosten werden detailliert aufgeschlüsselt und monatlich den einzelnen Bereichsverantwortlichen in Rechnung gestellt.

Zu Frage 2.3: Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Projektkosten

Die Projektkosten sind bis und mit 2014 nicht separat ausgewiesen. Die Projekte (z.B. Einführung GEVER, Einführung Intranet, Aktualisierung Homepage, etc.) sind aber jeweils mittels separaten Beschlüssen des Gemeinde-/resp. Stadtrates bewilligt worden. Ab dem Jahr 2015 wird die RIZ AG die Projektkosten separat ausweisen.

Zu Frage 2.4: Wie wird über die Auftragserteilung für IT entschieden und wie werden diese Entscheide kommuniziert:

Heute trägt die RIZ AG die gesamte Betriebsverantwortung für das Informatiksystem der Stadt Wetzikon. Einen gegenseitigen Vertrag "Outsourcing der ICT-Leistungen" zwischen der Politischen Gemeinde Wetzikon (Kunde) und der RIZ AG (Leistungserbringer), gültig bis 31.12.2016 und gegenseitig kündbar bis 12 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer, hat die Exekutive am 2. November 2011 genehmigt. Das Vertragswerk regelt alle Punkte der Zusammenarbeit im ICT-Bereich zwischen der Stadt Wetzikon und der RIZ AG in den Bereichen Informatik, Bürotechnik (Kopierer, Multifunktionsgeräte, etc.) und Telekommunikation. Die internen ICT-Koordinationsgruppe behandelt an monatlichen Sitzungen die laufenden Probleme und bespricht/koordiniert alle Projektanträge (Einstellung, Ablösung, Ersatz und Erweiterung oder Neuanschaffung von Software) der einzelnen Abteilungen sowie über kleinere Änderungen im Leistungsvertrag (SLA). Anträge von finanzieller und/oder strategischer Tragweite werden dann zur Bewilligung an die Geschäftsleitung oder den Stadtrat weitergeleitet. In Projekten wird jeweils eine Projektleitung seitens der Stadt und der RIZ AG festgelegt, welche für die Umsetzung verantwortlich zeichnen.

Zu Frage 2.5: Wer unterzeichnet die Verträge und erteilt damit die Aufträge an die Lieferanten?

Grundsätzlich unterzeichnet die RIZ AG als Vertragspartner der Stadt Wetzikon die Verträge und erteilt auch die Aufträge an die Lieferanten. Ausgenommen von diesem Regelfall sind Verträge für spezielle Software-Anwendungen, die vornehmlich Web-basiert sind und praktisch ohne Zutun der RIZ AG abgewickelt werden können. In diesen Fällen zeichnen die nach Kompetenzordnung für die betreffende Applikation verantwortlichen Personen die Verträge mit den Lieferanten/Dienstleistern.

Zu Frage 2.6: Wie ist das Reporting (für Projekte und Betrieb) in der Verwaltung und gegenüber dem Stadtrat organisiert?

Das Reporting für Projekte und Betrieb läuft im Rahmen der monatlichen ICT-Koordinationsgruppensitzungen. An diesen Sitzungen werden Mängel im Betrieb, Stand von Projekten, eskalierte Tickets und eine fortlaufende Pendenzenliste geführt. Das Protokoll dieser Sitzungen steht der Geschäftsleitung und den Abteilungsleitenden zur Verfügung. Bei grösseren Problemen erfolgen Eskalationen über den zuständigen Stadtrat (Ressort Finanzen + Immobilien) resp. über den Verwaltungsrat. Grössere Projekte, wie das aktuell laufende Projekt "Nuevo" (Citrix-Umstellung) laufen über eine spezielle Projektorganisation mit Steuerungsausschuss und Projektleitung.

Zu Frage 3.1: Welche Verträge für IT inkl. Telefonie bestehen aktuell (Service-Level-Agreements, Lizenzverträge, Wartungsverträge)?

Es besteht ein Rahmenvertrag mit Anhängen und Service-Level-Agreement (SLA) mit der RIZ AG. Das Vertragswerk regelt alle Punkte der Zusammenarbeit im ICT-Bereich (Informatik, Bürotechnik, Telekommunikation) zwischen der Stadt Wetzikon und der RIZ AG. Das Service-Level-Agreement gliedert sich in folgende sieben Teile:

- SLA A: Definition Standard-Arbeitsplatz
- SLA B: Grundleistungen für die Stadt Wetzikon
- SLA C: Optionen gemäss Preisliste der RIZ AG
- SLA D: Software gemäss Vereinbarung
- Anhang A: Preisliste Optionen RIZ AG
- Anhang B: Liste der Individualsoftware
- Kostenzusammenstellung (jährlich aktualisiert) -> gleichzeitig Grundlage für das Budget

Zu Frage 3.2: Wie ist das Lieferantenmanagement mit Reporting über die Einhaltung der SLA definiert und etabliert?

Für das Lieferantenmanagement ist die RIZ AG verantwortlich. Lieferanten sind Subunternehmer der RIZ AG. Die RIZ AG ist ISO 9001:2008 zertifiziert. Der entsprechende Prozess "320 Supply Management" ist etabliert.

Zu Frage 3.3: Wie wird die Kundenzufriedenheit der Nutzer mit den Dienstleistungen (auf Basis SLA) gemessen?

Die Zufriedenheit wird auf zwei Arten gemessen: Die objektive Zufriedenheit resp. die Einhaltung der im SLA festgelegten Indikatoren und Standards, wie Verfügbarkeit, Reaktionszeiten auf Tickets, etc. erfolgt über ein Reporting der RIZ AG, welches den Kunden und dem VR in regelmässigen Abständen (ca. alle 2 Monate) zur Verfügung gestellt wird. Die subjektive Zufriedenheit wird anhand einer Kundenumfrage ermittelt, die alle zwei Jahre durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Kundenumfrage werden dem Verwaltungsrat und der ICT-Koordinationsgruppe zur Verfügung gestellt. In der neuen Verwaltungsorganisation ist der Geschäftsbereich Präsidiales + Personal (Leiter: Kurt Schnurrenberger) für das Controlling des ICT-Vertrages verantwortlich. Ein entsprechendes Vertragscontrolling befindet sich im Aufbau.

Zu Frage 3.4: Wie wird die kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen gesteuert (z.B. bei Dienstleistern mit Zertifizierungen nach ISO 9001:2008)?

Die RIZ AG ist ISO 9001:2008 zertifiziert. Der quartalsweise erscheinende Managementbericht stellt die kontinuierliche Verbesserung sicher und leitet daraus auch Korrekturen bei Schwachstellen ab. Der Managementbericht wird nebst der Geschäftsleitung der RIZ AG auch den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat bittet den Grossen Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation 16.05.4 14-5 der Ratsmitglieder Sandra Elliscasis-Fasani und Stefan Lenz betreffend «IT-Strategie der Stadt Wetzikon» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Stadtrat

Beschluss	vom 11. Juni 2014
Archiv-Nummer	16.02
Betrifft	Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt; Revision Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die letztmalige Anpassung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommission und Funktionärinnen/Funktionäre datiert aus dem Jahr 2009, gültig für die Legislatur 2010 - 2014. In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld in Wetzikon aufgrund der Einführung des Parlamentsbetriebes und der Einheitsgemeinde nochmals stark gewandelt. So wurde auf die Legislatur 2014 - 2018 hin das Parlament eingeführt, der Stadtrat um den Bildungsvorstand erweitert resp. die Aufgaben des Stadtrates erweitert, die Primarschulpflege von 11 auf 9 reduziert und die Werkkommission durch eine Energiekommission mit wesentlich breiterem Aufgabengebiet ersetzt.

Die Arbeitsgruppe "Fit für das Parlament 2014" (bestehend aus dem früheren Gemeindepräsidenten Urs Fischer, dem Primarschulpräsidenten Franz Behrens, Gemeinde- resp. Stadtschreiber Marcel Peter, Personalchef/Controller Kurt Schnurrenberger, Stv. Gemeinde- resp. Stadtschreiber Kurt Utzinger, Leiterin Abteilung Umwelt+Dienste Marie-Therese Büsser und Leiterin Schulverwaltung Claudia Bosshardt) hat, nebst den Aufbauarbeiten für das Parlament, in den vergangenen 18 Monaten intensiv verschiedene Grundlagenpapiere wie die Geschäftsordnungen des Parlamentes, des Stadtrates und der Energiekommission und auch die Verordnung über die Behördenentschädigungen überarbeitet resp. neu erarbeitet.

Gründe für die Überarbeitung der Verordnung

Damit eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung des neuen Parlamentes vorliegt, ist es von grosser Wichtigkeit, die Verordnung über die Behördenentschädigungen zu erweitern resp. anzupassen. Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen Behördenämter zur Verfügung stellen und das wertvolle Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, bei welcher finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken. Die angemessene Entschädigung lässt sich deshalb nicht mathematisch rechnen, sondern muss politisch abgestützt sein und im Rahmen vergleichbarer Städte und Gemeinden liegen.

Die Sekundarschulpflege hat bereits im Jahr 2013 entschieden, keine Anpassungen der Behördenentschädigungen vorzunehmen.

Anpassung der Entschädigungen

Folgende Anpassungen resp. Neuregelungen von Entschädigungen sollen dem Parlament vorgeschlagen werden:

Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Primarschulpräsidium)

– Stadtpräsident/in	(bisher Fr. 35'000.-- + Anteil Pauschale)	Fr. 78'000.--
– Schulpräsident/in	(bisher über Primarschule)	Fr. 74'400.--
– Mitglied Stadtrat	(bisher Fr. 35'000.-- + Anteil Pauschale)	Fr. 48'000.--
– Pauschale zur Verteilung	(bisher Fr. 80'000.--)	Fr. 0.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an verwaltungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)

– Präsident/in	Fr. 3'000.--
– Mitglieder	Fr. 800.--

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

– Präsident/in	Fr. 3'000.--
– Mitglieder	Fr. 500.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

– Präsident/in	Fr. 1'000.--
– Mitglieder	Fr. 250.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Energiekommission (neu, 6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung (bisher Werkkommission Fr. 9'000.--) Fr. 21'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Primarschulpflege (neu 8 Mitglieder ohne Präsident/in, bisher 13 Mitglieder)

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

- Grundentschädigung pro Mitglied (bisher Fr. 11'000.--) Fr. 12'000.--
- jährliche Pauschale zur Aufteilung (bisher Fr. 80'000.--) Fr. 70'000.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen
- Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschulpflege
- Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Abklärungen bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) haben zudem ergeben, dass sämtliche Entschädigungen, welche die Eintrittsschwelle von Fr. 21'060.-- überschreiten, im Grundsatz zu versichern sind. In Art. 13 Abs. 2 der Verordnung wird dem Rechnung getragen. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten.

Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer 2014 - 2018 in Kraft.

Begründung für die gewählten Ansätze

Stadtrat

Die Entschädigung der Stadträte soll wie in den allermeisten Städten im Kanton Zürich auf einer Pauschale beruhen, welche sämtliche Ressortaufgaben inkl. Sitzungen beinhaltet. Die neue Organisation mit Parlament wird für die Mitglieder des Stadtrates zu einer wesentlichen Mehrbelastung führen, da die

Mitarbeit in Kommissionen, Fraktionen und die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen bisher nicht existent waren resp. kaum ins Gewicht fielen. Bei den Stadträten geht die vorbereitende Arbeitsgruppe von einem "Pensum" von rund 30 % und beim Stadt- und Schulpräsidenten von rund 50 % aus.

Nebst den Entschädigungen aus der Behördentätigkeit erhalten verschiedene Mitglieder des Stadtrates kleinere Entschädigungen und Sitzungsgelder aus Mandaten, welche direkt mit dem Mandat als Stadtrat/Stadträtin zusammenhängen. Bereits im Jahr 2009 hat der damalige Gemeinderat entschieden, solche Entschädigungen aus Mandaten bei Fr. 6'000.--/Mandat resp. Fr. 15'000.--/Jahr und Person zu limitieren. Eine Überarbeitung dieser Regelung erfolgt, wenn sich der Stadtrat im Herbst 2014 mit den Delegationen in Verwaltungsräte beschäftigt.

In den Entschädigungen der Stadträte enthalten sind auch die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse.

Grosser Gemeinderat

Die pauschalen Entschädigungen des Grossen Gemeinderates sind im Vergleich eher tief angesetzt. Jedoch werden die Sitzungsbesuche dafür überdurchschnittlich hoch vergütet. Hintergrund dieses Vorschlages ist eine möglichst hohe Sitzungsbeteiligung der Mitglieder der Legislative. Besucht ein Mitglied des Parlamentes sämtliche Sitzungen (rund 10 ordentliche Parlaments-Sitzungen pro Jahr), entspricht dies einer Entschädigung von Fr. 2'300.--, was einem Vergleich mit anderen Städten standhält. Hinzu kommen die vorgeschlagenen Funktions- und Sitzungsentzündigungen für die Kommissionsarbeiten.

Energiekommission

Die Entschädigungen der Mitglieder der Energiekommission sollen höher sein, als bei der bisherigen Werkkommission, da der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Energiekommission wesentlich breiter ist. Vergleicht man die Entschädigungen mit denen der Sozialbehörde, liegt der Unterschied im Sitzungsrhythmus (Sozialbehörde ca. 15 Sitzungen/Jahr, Energiekommission ca. 10 Sitzungen/Jahr), der Geschäftslast und der Präsenz unter Tags für Kommissionsarbeiten.

Primarschulpflege

Die Grundentschädigung der Primarschulpflege wird leicht erhöht. Gleichzeitig bleibt auch die Pauschale zur freien Verteilung, angesichts der Reduktion von 13 auf 8 Mitglieder, relativ hoch. Insgesamt findet aber eine Angleichung an die Entschädigungen der Sekundarschulpflege statt. Die Differenz ergibt sich aufgrund des grösseren Verantwortungsbereiches (Grösse der Schule) und des Umfangs der Aufgaben und Reformen.

Vergleiche mit anderen Städten

Vergleiche mit den Behördenentschädigungen in andern Städten sind schwierig, da mit unterschiedlichen Ansätzen, Spesen- und/oder Infrastrukturpauschalen und unterschiedlichen Sitzungsgeldern operiert wird. Generell zeigen die Zahlen von Städten zwischen 15'000 und 32'000 Einwohnern folgendes Bild: Die Entschädigungen für die Stadtpräsidenten liegen zwischen rund Fr. 65'000.-- und rund Fr. 170'000.--. Die Entschädigungen für die Schulpräsidenten variieren zwischen rund Fr. 50'000.-- und Fr. 155'000.--. Die Entschädigungen für Stadträte bewegen sich zwischen rund Fr. 35'000.-- und rund Fr. 80'000.-- und diejenigen für Parlamentarier/innen (Pauschale teilweise inkl. Sitzungsgelder) zwischen Fr. 1'400.-- und Fr. 2'500.--.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Überprüfung der Ansätze gibt es verschiedene Möglichkeiten; beispielsweise den Aufwand für Behördenmitglieder während einer bestimmten Zeit zu erfassen um damit die zeitliche Belastung zu erfahren. Diese Methode ist aber nicht nur umständlich, sondern auch kaum zielführend; sie trägt dem individuellen Engagement und der Arbeitsmethode der einzelnen Behördenmitglieder wenig Rechnung. Ein politisches Amt lässt sich nur schwer in Stunden quantifizieren.

Ein Überblick über die Gesamtentschädigungen der einzelnen Organe, Behörden und Kommissionen:

<i>Behörde/Organ</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>	<i>Differenz</i>
Grosser Gemeinderat inkl. Kommissionen	0	ca. 180'000	+ 180'000
Stadtrat (inkl. Schulpräsident/in)	325'000	392'400	+ 67'400
Primarschulpflege (ohne Schulpräs.)	247'000	166'000	- 81'000
Sekundarschulpflege (inkl. Präs.)	215'000	215'000	0
Sozialbehörde (ohne Präsident/in)	31'000	31'000	0
Energiekommission (bisher Werkk.)	9'000	21'000	+ 12'000
Total	827'000	1'005'400	+ 178'400

Die totalen Behördenentschädigungen erhöhen sich inkl. Parlamentsbetrieb und neuer Energiekommission um rund Fr. 178'000.--. Damit ist die Erhöhung kleiner als die neue Entschädigung des Parlamentes. Dies ist deshalb möglich, weil die Primarschulpflege personell reduziert wurde.

Erwägungen

Die neue Gemeindeorganisation mit Parlament und Einheitsgemeinde erfordert eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Insbesondere für die Entschädigung des Parlaments muss eine gesetzliche Grundlage genehmigt werden. Gleichzeitig zeigt sich aber auch eine Anpassung der Entschädigungen des Stadtrates an, welcher mit dem Parlamentsbetrieb und mit der Übernahme der Primarschule mehr belastet sein und einen breiteren Verantwortungsbereich abdecken wird. Die neue Regelung bezüglich der beruflichen Vorsorge deckt das Bedürfnis verschiedener Exekutivmitglieder ab, welche ihr Arbeitspensum reduziert haben. Mit der Lösung, dass die Arbeitgeberbeiträge in der Bruttoentschädigung enthalten sind, werden Transparenz geschaffen und Ungleichheiten vorgebeugt.

Eine "gerechte" Entschädigung für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen gibt es nicht. Das demokratische System lebt davon, dass sich engagierte Personen für Behördenämter zur Verfügung stellen. Eine solche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit ist persönlich sehr bereichernd und interessant, oftmals aber auch belastend. Die Freude und Begeisterung an einer solchen Aufgabe sollte im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Überlegungen. Auf der anderen Seite ist es aber auch richtig und notwendig, angemessene Entschädigungen auszurichten. Schliesslich stellen die Behördenmitglieder nicht nur ihre persönliche Freizeit, sondern vielfach auch Arbeitszeit für diese Tätigkeit zur Verfügung. Gestützt auf diese Überlegungen sollen die Behördenentschädigungen entsprechend festgelegt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die revidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde wird genehmigt.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Revision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Mitglieder Stadtrat
- Stadtschreiber
- Personaldienst

Aktenverzeichnis

- Entwurf neue Verordnung
- Protokollauszug Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009
- Merkblatt BVK "Aufnahme in die BVK"
- Beschluss Gemeinderat vom 10. Juni 2009
- Vergleich Behördenentschädigungen der Städte im Kanton Zürich

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

**Politische Gemeinde
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben**

vom xx.xx.2014
Revidiert per 00.0000 2014

Stand: 11.06.2014

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.

Geltungsbereich

B. Entschädigungen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:

Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde

Stadtrat

- Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 78'000.--
- Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 74'400.--
- Stadtrat/Stadträtin Fr. 48'000.--

In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Grosser Gemeinderat

- Mitglieder Fr. 800.--
- Präsident/in Fr. 3'000.--

Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300.-- pro Sitzung.

Büro des Grossen Gemeinderates

Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Mitglieder Fr. 500.--
- Präsident/in Fr. 3'000.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und

für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

- Mitglieder Fr. 250.--
- Präsident/in Fr. 1'000.--

Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates

Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.

Sozialbehörde

- Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Energiekommission

- Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 21'000.--
Die Aufteilung ist Sache der Kommission. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Primarschulpflege

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

Art. 3

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.--.

Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde

Art. 4

Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.

Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche

Art. 5

Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiber erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.

Wahlbüro

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 6

Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.

Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 7

Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.

Friedensrichter/in

Art. 8

Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.

Weitere Funktionärinnen und Funktionäre

Art. 9

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e Funktionär/in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 10

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Sitzungsgeld

Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für Sitzungsvorbereitungen ein zusätzliches Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.

Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.

Art. 11

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

Taggeld

- für den halben Tag Fr. 130.--
- für den ganzen Tag Fr. 260.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörde- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Art. 12

Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

Spesen

C. Versicherungen

Art. 13

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse

Personen, die gemäss dem Reglement der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und sind durch die Versicherten zu tragen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 00.0000 2014 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2014 bis 2018.

Inkraftsetzung

Der Stadtrat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 00.0000 2014

Stadtrat Wetzikon

Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Gemeindeversammlung

7

Beschluss	vom 15. Juni 2009
Akten-Nummer	16.02
Betrifft	<i>Traktandum 2</i> Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt; Revision

Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt datiert vom 4. Dezember 2001 und trat auf den Beginn der Amtsdauer 2002 bis 2006 in Kraft. Erstmals wurden dabei alle drei Gemeinden in diese Verordnung integriert und dem Souverän unterbreitet.

Ausgangslage

An einer Behördenkonferenz im Jahr 2008 beschlossen die drei Gemeinden, im Bereich der Entschädigungsansätze notwendige Anpassungen zu beantragen. Es soll lediglich eine Revision von sechs Artikeln beantragt werden, im Grundsatz und Aufbau hat sich die heute geltende Verordnung sehr bewährt.

In einem paritätisch zusammengesetzten Gremium aus Vertretern der Politischen Gemeinde und der beiden Schulgemeinden wurde die nun vorliegende Revision erarbeitet.

In den vergangenen sieben Jahren seit der Inkraftsetzung der Verordnung haben sich die Aufgaben der Behördenmitglieder wesentlich verändert. Die Einführung neuer rechtlicher Grundlagen (vor allem auch im Schulbereich) und der damit verbundenen Führungsinstrumente haben zu einem erheblichen Wandel geführt. Während früher der operationelle Bereich im Kollegium und im Ressort im Vordergrund stand, überwiegen heute deutlich die strategischen Aufgaben, die Begleitung und Führung von Projekten sowie die äusserst wichtige Öffentlichkeitsarbeit. Die zeitliche Entlastung im operativen Bereich wurde deshalb durch die politischen und strategischen Aufgaben und auch die Kommunikation kompensiert.

Grundsätzliches

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen Behördenämter zur Verfügung stellen und das Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, bei welcher finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken. Die angemessene Entschädigung lässt sich deshalb nicht mathematisch rechnen, sondern muss politisch abgestützt werden. Gemäss diesen Überlegungen sollen die Ansätze tendenziell eher zurückhaltend wie folgt erhöht werden:

Anpassung der Entschädigungen

Gemeinderat (7 Mitglieder)

- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 64'000.--) neu Fr. 80'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Entschädigungen aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen
- Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates
- Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen

Rechnungsprüfungskommission (11 Mitglieder)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 26'000.--) neu Fr. 40'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder die ordentlichen Sitzungsgelder und an die Subkommissionspräsidenten je Sitzung der Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.

Fürsorgebehörde (6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 25'000.--) neu Fr. 31'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.

Werkkommission (6 Mitglieder ohne Präsident/in)

- jährliche Pauschalentschädigung
(bisher Fr. 8'100.--) neu Fr. 9'000.--

Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden Sitzungsgelder ausgerichtet.

Primarschulpflege (neu 13 Mitglieder, bisher 15 Mitglieder)

- Entschädigung Präsidium
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 5'000.--) neu Fr. 11'000.--
- zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 60'000.--) neu Fr. 80'000.--

Die Aufteilung der Pauschale ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen:

- Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie allgemeine Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit
- Entschädigung aus Tätigkeit in ständigen Kommissionen und Ausschüssen (neu)
- Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen (neu)

Oberstufenschulpflege (11 Mitglieder)

- Entschädigung Präsidium
(bisher Fr. 28'000.--) neu Fr. 35'000.--
- Grundentschädigung pro Mitglied
(bisher Fr. 5'000.--) neu Fr. 6'000.--
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts pauschal
(bisher Fr. 52'000.--) neu Fr. 70'000.--

Mit der Grundentschädigung werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Die Aufteilung der Pauschale ist Sache der Schulpflege.

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- (bisher Fr. 65.--) je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist.

Taggeld

Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

- für den halben Tag (bisher Fr. 110.--) neu Fr. 130.--
- für den ganzen Tag (bisher Fr. 220.--) neu Fr. 260.--

Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.

Die Sitzungsgelder werden um 23 %, die Taggelder um 18 % erhöht.

Versicherungen

In Art. 15 ist festgehalten, dass die Behördenmitglieder gegen Unfall- und Haftpflicht auf Kosten der Stadt versichert sind. Neu kommt die Pensionskasse, auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen, hinzu.

Inkraftsetzung

Die neue Verordnung soll auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2010 bis 2014.

Vergleiche mit anderen Behörden sind schwierig, da die durch die Exekutiven wahrgenommen Aufgaben sehr unterschiedlich sind. Mit den neuen Ansätzen ergibt sich beim Gemeinderat für die sieben Mitglieder eine Totalentschädigung von Fr. 325'000.-- im Jahr. Mit dieser Entschädigung liegt Wetzikon im Bereich vergleichbarer anderer Städte, wie z. B. Adliswil mit Fr. 373'000.--, Illnau-Effretikon mit Fr. 379'000.-- und Wädenswil mit Fr. 391'500.--. Bei den drei Städten handelt es sich um Einheitsgemeinden und somit sind die Entschädigungen des Schulpräsidiums in den Beträgen enthalten. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Bezirk Hinwil zahlt Wetzikon höhere Behördenentschädigungen. Die Führungsaufgabe und die Verantwortung sind in einer grossen Gemeinde stärker zu gewichten und auch abzugelten.

Vergleiche mit
anderen
Exekutiven

Auch bei den Schulen zeigt sich ein ähnliches Bild. Im Vergleich zu den Bezirksgemeinden liegt Wetzikon höher. Vergleiche mit Horgen, Pfäffikon und Thalwil zeigen, dass in diesen Gemeinden höhere Entschädigungen vergütet werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen kann Wetzikon wieder etwas aufholen.

Für die Überprüfung der Ansätze gibt es verschiedene Möglichkeiten, beispielsweise den Aufwand für Behördenmitglieder während einer bestimmten Zeit zu erfassen und damit die zeitliche Belastung zu erfahren. Diese Methode ist aber nicht nur umständlich, sondern auch kaum zielführend; sie trägt dem individuellen Engagement und der Arbeitsmethode der einzelnen Behördenmitglieder wenig Rechnung. Ein politisches Amt lässt sich nur schwer in Stunden quantifizieren.

Finanzielle
Auswirkungen

Ein Überblick über die Gesamtentschädigungen der Gemeindevorsteherschaften:

Behörde	bisher	neu	Differenz in %
Gemeinderat	260'000	325'000	+ 25 %
Primarschulpflege ¹	218'000	247'000	+ 13 %
Oberstufenschulpflege	171'000	215'000	+ 26 %
Total Entschädigungen	649'000	787'000	+ 21 %

¹ Reduktion PS von 15 auf 13 Mitglieder

Eine "gerechte" Entschädigung für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen gibt es nicht. Unser demokratisches System lebt davon, dass sich immer wieder engagierte Personen für Behördenämter zur Verfügung stellen. Eine solche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit ist persönlich sehr bereichernd und interessant, manchmal aber auch belastend. Die Freude und Begeisterung an einer solchen Aufgabe sollte im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Überlegungen. Auf der anderen Seite ist es aber auch richtig und notwendig, angemessene Entschädigungen auszurichten, schliesslich stellen die Behördenmitglieder nicht nur ihre persönliche Freizeit, sondern vielfach

Einige
Überlegungen

auch Arbeitszeit für diese Tätigkeit zur Verfügung. Gestützt auf diese Überlegungen beantragen die Politische Gemeinde und die beiden Schulgemeinden eine Revision der bisherigen Verordnung.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie möchte folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Revision der Artikel 2, 3, 4, 12, 13, 15 und 16 der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und beantragt Annahme mit folgender Bemerkung:

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Innerhalb der ihr gesetzten Prüfungsbefugnisse hat die RPK an sich keine Einwände gegen die Änderungen der Entschädigungsverordnung. Es ist auch mit guten Gründen vertretbar, die Regelung von anderen geldwerten Leistungen, die einem Behördenmitglied zwar im Zusammenhang mit dessen politischen Amt, aber nicht direkt aus der Gemeindekasse bezahlt werden, separat vorzunehmen. Nun gibt es aber auch ausserhalb der Entschädigungsverordnung überhaupt keine Regelung der Gemeinden über diejenigen Entschädigungen, die einem Behördenmitglied zusätzlich aus Einsitznahmen in Stiftungen, Kommissionen, Aktiengesellschaften usw. zukommen.

Sowohl der zunehmenden Bedeutung solcher geldwerter Leistungen als auch der angestrebten Änderung der Entschädigungsverordnung wegen ist nun der Zeitpunkt definitiv gekommen, dass betroffene Exekutiven eine gesamthafte Regelung finden und diese in geeigneter Form verbindlich und nachvollziehbar festlegen. Das kann auch in zwei separaten Erlassen geschehen. Doch ohne eine solche vervollständigende Ordnung bleibt die neue Entschädigungsverordnung Stückwerk und ihre Regelung ist schein genau. Damit würde sie von Anfang an den ihr zugeordneten Zweck verfehlen.

Gemeinderat Hans Peter Bosshard erläutert die Vorlage

Urs Bürgin erläutert, dass die RPK in ihrem Abschied eine Regelung betr. Entschädigungen aus externen Mandaten (Verwaltungs-, Stiftungsräte und Vorstandsmandate) verlangt hat. Der Gemeinderat habe bis anhin die Ansicht vertreten, dass solche Entschädigungen nicht Bestandteil einer Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder sein soll. Nun habe der Gemeinderat eine separate Regelung getroffen, die aber der Gemeindeversammlung nicht vorliege. Die RPK sei nun aber zufrieden, dass eine Regelung getroffen wurde.

Diskussion

Hans Peter Bosshard macht die Entschädigungen aus externen Mandaten transparent. Er zählt die Delegationen von Gemeinderäten in verschiedene Gremien auf und erläutert, dass es sich gesamthafte um jährliche Entschädigungen von rund Fr. 22'000.-- handle. Verteilt auf sieben Gemeinderäte mache dies im Durchschnitt rund Fr. 3'000.--. Dem Gemeinderat sei es wichtig, in vielen verschiedenen Gremien gut vernetzt zu sein. Daraus erziele die Stadt einen grossen Nutzen. Zudem besteht für jedes Mitglied von solchen Gremien

meist eine persönliche Haftung und weitergehende Verantwortungsbereiche. Die neue Regelung besagt, dass pro Mitglied und pro Jahr max. Fr. 15'000.-- externe Entschädigungen aus solchen Mandaten und pro Jahr und Mandat max. Fr. 6'000.-- vereinnahmt werden dürfen. Übersteigende Beträge sind der Stadtkasse zurück zu erstatten oder es wäre eine separate Regelung im Gemeinderat zu treffen.

Urs Fischer erwähnt, dass in der Arbeitsgruppe zur Revision der Verordnung über die Behördenentschädigungen dieses Thema nicht diskutiert wurde. Wetzikon verfüge nun als eine von ganz wenigen Gemeinden im Kanton über eine solche Regelung. Dem Gemeinderat sei nur die Gemeinde Küsnacht bekannt, die eine ähnliche Regelung getroffen hat.

Der Antrag des Gemeinderates – wie vorstehend formuliert – wird mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

Abstimmung

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

Mitteilung an

- Abteilung Finanzen (3)
- Bereich Personelles

MERKBLATT

Aufnahme in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Sie für die Aufnahme in die BVK erfüllen müssen und welche Beiträge Sie nach Ihrer Aufnahme zu entrichten haben.

Wer gehört zum Kreis der Versicherten der BVK?	Die «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» ist die Pensionskasse des Personals des Kantons und der ihr angeschlossenen Arbeitgeber.
Unter welchen Voraussetzungen werde ich in die BVK aufgenommen?	<p>In die BVK aufgenommen (d.h. in der BVK versichert) werden Personen aus dem oben genannten «Kreis der Versicherten», sofern das jährliche Einkommen unabhängig vom Beschäftigungsgrad mehr als CHF 21'060 beträgt (Stand 2014).</p> <p>Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig Erwerbstätige. Sie werden deshalb aufgenommen, wenn Sie die Eintrittsschwelle erreichen.</p> <p>Als Behördenmitglied (Gemeinderat, Schulpflege etc.) mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30% werden Sie in die BVK aufgenommen, wenn Sie die Eintrittsschwelle erreichen.</p> <p>Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr dauern, wird dieses Mindestsalär entsprechend der Anstellungsdauer anteilmässig reduziert. Dazu ein Rechenbeispiel:</p> <p>Ausgangslage: Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung CHF 20'000. Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von CHF 21'060 ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie beträgt somit nur noch CHF 7'020 (CHF 21'060 / 12 Monate x 4 Monate).</p>
Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?	<p>Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie regelmässige Zulagen. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen. Nicht als regelmässige Zulagen gelten: Dienstaltersgeschenke, Vergütungen für Überzeit, Barabgeltungen der Ferien, Einmalzulagen, Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen, Sitzungsgelder und Honorare sowie Abfindungen.</p> <p>Behördenentschädigungen bestehen meist aus einer Grundentschädigung (Pauschale), Sitzungsgeldern und Spesen. Als anrechenbarer Lohn gilt nur die Grundentschädigung.</p>

Gibt es Ausnahmen bei der Aufnahme?

Ja. Selbst wenn Ihr Einkommen die Eintrittsschwelle erreicht, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Ihre Anstellung ist befristet und erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben lediglich eine Nebenbeschäftigung aus und sind im Hauptberuf obligatorisch einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen oder sind hauptberuflich selbständig erwerbstätig (Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb»).
- Sie sind im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid.

Was müssen Selbstständig-erwerbende im Nebenerwerb beachten, die bei der BVK angemeldet werden?

Selbstständigerwerbende, die bisher nicht einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, konnten jährlich bis zu CHF 33'696 (Stand 2013) oder maximal 20% des Erwerbseinkommens steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Nach der Aufnahme in die BVK gilt der Maximalbetrag von CHF 6'739 (Stand 2013). Dafür entstehen normalerweise steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in der BVK.

In welchem Alter erfolgt die Aufnahme in die BVK?

Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres, in dem eine Person 18 Jahre alt wird, versichert. Für die Altersvorsorge beginnt der Sparprozess am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 24 Jahre alt wird.

Was ist unter dem Begriff «versicherter Lohn» zu verstehen?

Der versicherte Lohn ist eine zentrale Grösse für Ihre Versicherung bei der BVK. Er ist einerseits die Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Der versicherte Lohn entspricht dem vom Arbeitgeber gemeldeten anrechenbaren Jahreslohn (AHV-pflichtiges Einkommen), vermindert um den AHV-Koordinationsabzug. Dadurch versichern die AHV/IV und die BVK nicht die gleichen Lohnanteile.

Wie hoch ist der Koordinationsabzug?

Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug CHF 24'570 (Stand 2014). Bei einer Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Beispiel:

	100%	70%	50%
Jahreslohn	CHF 80'000	CHF 56'000	CHF 40'000
- Koordinationsabzug	CHF 24'570	CHF 17'199	CHF 12'285
= versicherter Jahreslohn	CHF 55'430	CHF 38'801	CHF 27'715

Wer finanziert die Vorsorgeleistungen?

Die Finanzierung wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Beitragssumme geht zu Lasten des Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten.

Welche Beiträge muss ich an die BVK entrichten?

Die geschuldeten Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung.

Beiträge Arbeitnehmer in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-23	0,0	0,8	0,8
24-27	4,8	1,2	6,0
28-32	6,0	1,2	7,2
33-37	7,2	1,2	8,4
38-42	8,0	1,2	9,2
43-52	8,8	1,2	10,0
53-62	9,6	1,2	10,8
63-65	7,2	1,2	8,4
66-70	3,6	0,0	3,6

Beiträge Arbeitgeber in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-23	0,0	1,2	1,2
24-27	7,2	1,8	9,0
28-32	9,0	1,8	10,8
33-37	10,8	1,8	12,6
38-42	12,0	1,8	13,8
43-52	13,2	1,8	15,0
53-62	14,4	1,8	16,2
63-65	10,8	1,8	12,6
66-70	5,4	0,0	5,4

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeeinrichtungen?

Sie sind verpflichtet, bei Aufnahme in die BVK alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen einzubringen. Dadurch erhöht sich Ihr für die Berechnung der Altersrente massgebendes Sparkapital.

Kann ich freiwillig zusätzliche Leistungen einkaufen?

Sobald Sie die Freizügigkeitsleistung Ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die BVK übertragen haben, können wir prüfen, ob eine Vorsorgelücke besteht. Eine allfällige Lücke können Sie mit persönlichen Einkäufen freiwillig schliessen. Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «Persönlicher Einkauf».

Kontakt

BVK | Stampfenbachstrasse 63 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 043 259 42 42 (für Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern)
Telefon 043 259 42 47 (für Angestellte des Kantons)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Gemeinderat

Beschluss	vom 10. Juni 2009
Akten-Nummer	16.02
Betrifft	Behördenentschädigungen Handhabung von Honoraren aus Verwaltungs-, Stiftungsrats- und Vorstandsmandaten

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. April 2009 hat der Gemeinderat die überarbeitete Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt zu Handen der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009 verabschiedet. An ihrer Sitzung vom 28. April 2009 hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Vorlage geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, diese anzunehmen. Jedoch fordert die RPK, dass für die Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate von Behördenvertretern eine gesamtheitliche Lösung bezüglich der daraus resultierenden Entschädigungen gefunden wird. Dabei handelt es sich explizit um Mandate, welche die Behördenvertreter/innen aufgrund ihres Amtes inne haben. Private Mandate, welche keinen direkten Zusammenhang mit dem Behördenamt haben, können bei Milizbehörden kaum eingeschränkt werden.

Mandate von Gemeinderats-Mitgliedern

Gemäss dem aktuellen Behördenverzeichnis sind folgende Ressortvertreter mit folgenden Mandaten betraut worden:

Ressort	Firma/Verein/Stiftung etc.	Funktion	Entschädigung/Jahr
Jugend	Antenne Zürcher Oberland	Trägerschaft	keine Entschädigung
Soziales	Genossenschaft Alterssiedlung	Vorstandsmitglied	keine Entschädigung, kein Sitzungsgeld
Werke	Gruppenwasserversorgung ZO		keine Entschädigung
Gesundheit	GZO AG	Aufsichtsorgan (kein GR als VR)	keine Entschädigung
Präsidiales	KEZO	Verwaltungsrat	Fr. 6'000.00
Hochbau	PZO	Vorstand	Fr. 1'500.00
Präsidiales	Regionale Wirtschaftsförderung	Vorstand	keine Entschädigung
Präsidiales	RIZ AG	Verwaltungsratspräsidium	Fr. 6'000.00
Finanzen	RIZ AG	Verwaltungsrat	Fr. 3'000.00
Gesundheit	Spitex-Verein	Vorstand	Fr. 100.00
Gesundheit	Stiftung Krematorium Rüti	Stiftungsrat	keine Entschädigung
Liegenschaften	Stiftung Kulturfabrik	Stiftungsrat	keine Entschädigung
Sicherheit	Verein Pro Pfäffikersee	Vorstand	keine Entschädigung
Tiefbau	VZO	Verwaltungsrat	Fr. 5'600.00

Die Entschädigungen beinhalten die pauschalen Entschädigungen für die Tätigkeit in den entsprechenden Gremien. "Normale" Sitzungsgelder bis Fr. 200.-- pro Sitzung sind darin nicht enthalten.

Künftige Handhabung von Entschädigungen aus externen Mandaten

Bisher fehlen konkrete Richtlinien, wie die Entschädigungen aus externen Mandaten der Behördenmitglieder, insbesondere der Gemeinderäte, behandelt werden sollen. Gemäss der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder sind in den Grundentschädigungen die Sitzungsteilnahmen in den jeweiligen Behörden, die Amtshandlungen und Besprechungen in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ressort und die Tätigkeiten in zusätzlichen Behörden und Kommissionen, welche ebenfalls in direktem Zusammenhang mit dem Ressort sind, enthalten. Zusätzlich werden aber viele Behördenmitglieder auch in Mandate gewählt oder delegiert, welche über das eigentliche Ressort und/oder über die Gemeindegrenzen hinaus Wirkung erzielen. Angesichts der Bedeutung Wetzikons im Zürcher Oberland steht ausser Frage, dass die Stadt ein Interesse daran hat, sich auch in der Region gut zu vernetzen. Durch den direkten Einfluss in die verschiedenen Gremien entsteht für die Stadt laufend ein Informationsvorteil und die Möglichkeit, sich frühzeitig in Entscheidungsprozesse einzubringen. Gleichzeitig ist aber auch klar festzustellen, dass z. B. bei Verwaltungsratsmandaten die einzelnen Behördenmitglieder als Person gewählt werden und bei einem allfälligen Schadenfall mit ihrem privaten Vermögen haften müssten. Diese zusätzliche Aufgabe und Verantwortung kann nicht über die ordentliche Behördenentschädigung abgedeckt werden.

Trotzdem scheint es aber angebracht, die Handhabung von Entschädigungen aus externen Mandaten zu regeln. Deshalb soll inskünftig für solche Entschädigungen eine jährliche Obergrenze von Fr. 6'000.-- pro Mandat und Fr. 15'000.-- pro Behördenmitglied definiert werden. Diese Obergrenzen scheinen angesichts der Mehrarbeit und der grösseren Verantwortung, welche die betreffenden (Miliz)-Behördenmitglieder haben, angebracht und angemessen. Sollten die genannten Entschädigungen eine Obergrenze übertreffen, wären die überschüssigen Erträge der Stadtkasse zurückzuerstatten oder seitens des Gemeinderates mittels Beschluss eine separate Regelung zu treffen.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet es als richtig, diese "Regelungslücke" in Wetzikon zu schliessen, obwohl angesichts der Gesamthöhe der erwähnten Entschädigungen im Vergleich zu den Behördenentschädigungen von marginalen Beträgen gesprochen werden kann. Die vorgeschlagenen Obergrenzen für Entschädigungen aus externen Mandaten ist angemessen. Sollte eine Obergrenze überschritten werden, muss der überschüssige Ertrag der Stadtkasse zurückerstattet oder dem Gemeinderat Antrag gestellt werden. Primär soll mit diesem Entscheid Transparenz geschaffen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für Entschädigungen aus Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- und Vorstandsmandaten von Behördenmitgliedern der Politischen Gemeinde wird eine Obergrenze von Fr. 6'000.-- pro Jahr und Mandat und Fr. 15'000.-- pro Jahr und Behördenmitglied festgelegt.
2. Bei Überschreitung einer dieser Obergrenzen ist der überschüssige Ertrag der Stadtkasse zurückzuerstatten oder dem Gemeinderat Antrag zu stellen und eine entsprechende Regelung zu finden.

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber

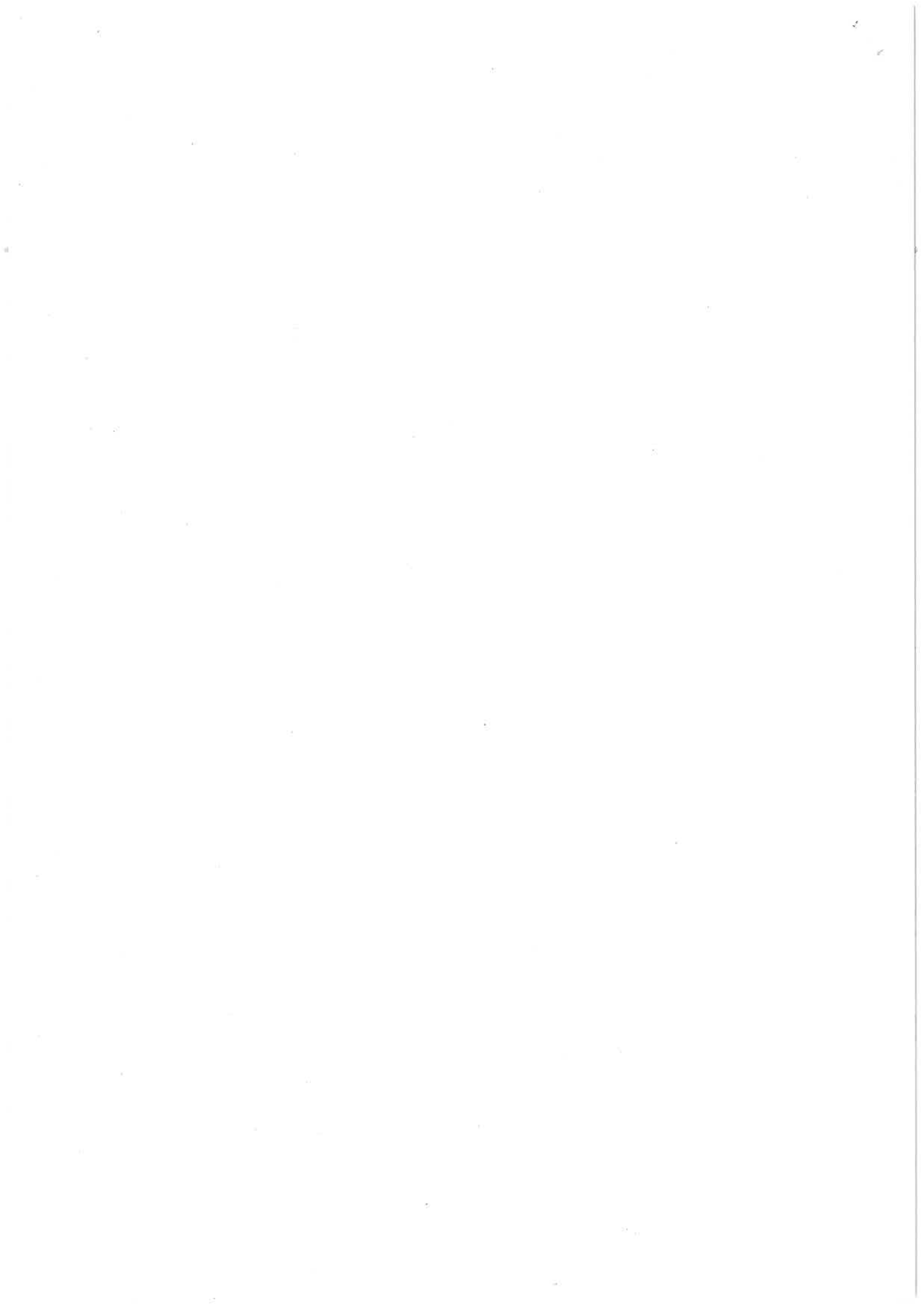
Mitteilung an

- alle Gemeinderäte
- Abteilung Finanzen
- Gemeindeschreiber
- Controller
- Rechnungsprüfungskommission, Präsident (3), zur Orientierung

Aktenverzeichnis

- GRB vom 1. April 2009 betr. Entschädigungsverordnung
- Entwurf der Entschädigungsverordnung zu Handen GV vom 15. Juni 2009
- Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. Mai 2009

mpe



Entschädigungen Parlament/Behörden/Stadtrat (Grundbesoldung)

	Adliswil	Bülach	Dietikon	Dübendorf	Illnau-Effretikon	Kloten	Opfikon	Schlieren	Uster	Wädenswil
Einwohnerzahl	16052	16774	22954	23852	15338	17504	14675	14234	31406	19913
Stadtpräsident	Fr. 65'000.00	Fr. 50'000.00		Fr. 64'000.00	Fr. 67'200.00	Fr. 63'600.00	Fr. 64'870.00	Fr. 92'000.00	Fr. 167'000.00	Fr. 90'447.05
Schulpräsident/Stadtrat	Fr. 55'000.00	Fr. 45'000.00		Fr. 64'000.00	Fr. 58'800.00	Fr. 42'400.00	Fr. 54'235.00	Fr. 86'000.00	Fr. 152'000.00	Fr. 58'524.55
Stadtrat	Fr. 45'000.00	Fr. 30'000.00		Fr. 53'000.00	Fr. 42'000.00	Fr. 42'400.00	Fr. 43'605.00	Fr. 60'000.00	Fr. 76'000.00	Fr. 47'883.75
zusätzlich Pauschale Stadtrat	Fr. 0.00	Fr. 60'000.00		Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Spesen Infrastrukturpauschle pro Person /Jahr	Fr. 5'500.00	Fr. 0.00		Fr. 0.00	Fr. 1'200.00	Stadtpräsident 10600.--/Übrige 8500.--	Fr. 3'000.00	Fr. 0.00	Fr. 3'200.00	
Gemeinderatspräsident	Fr. 7'000.00	Fr. 4'000.00		Fr. 8'000.00	Fr. 3'836.00	Fr. 4'240.00	Fr. 4'470.00	Fr. 4'300.00	Fr. 9'500.00	Fr. 4'241.00
Mitglieder	Fr. 1'500.00	Fr. 2'500.00		Fr. 1'400.00	Fr. 1'596.00	Fr. 1'590.00	Fr. 1'595.00	Fr. 1'500.00	Fr. 2'500.00	Fr. 2'113.35
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Präsident	Fr. 11'000.00			Fr. 10'000.00	Fr. 5'516.00	Fr. 12'190.00	Fr. 7'975.00	Fr. 5'500.00	Fr. 5'000.00	
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Mitglied	Fr. 6'587.00			Fr. 2'700.00	Fr. 3'836.00	Fr. 7'950.00	Fr. 3'830.00	Fr. 3'500.00	Fr. 2'500.00	
Mitglied Schulpflege	Fr. 14'600.00	Fr. 12'000.00		Fr. 8'500.00	Fr. 4'000.00	Fr. 5'300.00	Fr. 10'250.00	Fr. 10'000.00	Fr. 18'000.00	Fr. 8'512.65
Vizepräsident Schulpflege		Fr. 16'000.00		Fr. 11'500.00		Fr. 9'540.00		Fr. 11'000.00	Fr. 22'500.00	
Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde / Sozialbehörde		Fr. 25'000.00		Fr. 5'700.00	Fr. 4'200.00	Fr. 2'120.00	Fr. 2'340.00	Fr. 4'000.00	Fr. 4'500.00	Fr. 1'064.10
Tages- und Sitzungsgelder				60.00 (pro Sitzung und 2 Stunden)						
Tagessitzung bis zu 2 Stunden	Fr. 50.00	Fr. 60.00						Fr. 100.00		Fr. 50.00
Abendsitzung bis zu 2 Stunden		Fr. 60.00								
Abendsitzung bis zu 3 Stunden längere Dauer		Fr. 80.00								
Halbtagsentschädigung, einschliesslich Sitzung während des Tages > 2 Stunden	75.00 bis 120.00	Fr. 120.00							Fr. 200.00	Fr. 100.00
Ganztagesentschädigung	Fr. 200.00	Fr. 240.00			Fr. 318.00	Fr. 256.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. 400.00	Fr. 200.00

Winterthur	Zürich	
102966	379915	
Fr. 1'600.00		
Fr. 1'000.00	Fr. 260.00	
Fr. 1'300.00		
Fr. 1'000.00		
Fr. 8'000.00		
Fr. 60.00	Fr. 130.00	
Fr. 150.00		
Fr. 240.00		

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 16.02 Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt; Revision

2/2014

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Vorlage zur Revision der Entschädigungsverordnung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem beiliegenden Antrag der GRPK zuzustimmen.

Begründung

Es ist unbestritten, dass die bisherige Entschädigungsverordnung einer Revision bedarf, weil mit der heute geltenden Gemeindeordnung viele wesentliche Änderungen (Einheitsgemeinde, Einführung Parlament) keine Regelung in der Entschädigungsverordnung haben. Auf die Vorlage ist deshalb einzutreten. In der vorliegenden Fassung des Stadtrates ist die Revision jedoch abzulehnen. Die GRPK verweist dazu auf ihren im August 2014 vorgelegten und im Parlament diskutierten Zwischenbericht.

Vorab ist klärend festzuhalten, dass das Parlament nicht zuständig ist, die - hier integrierte - Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben zu ändern. Diese andere Gemeinde will ihre Entschädigungsverordnung sogar ausdrücklich unverändert belassen. Der bisherige Artikel 3 (neu Artikel 4) muss deshalb in unverändertem Wortlaut übernommen werden, selbst wenn der Ausdruck „Gemeinderat“ heute etwas verwirlich sein kann, weil er sich eben auf die frühere Exekutivbehörde bezieht, den heutigen Stadtrat.

Ansonsten ist der Gegenantrag eine vollständige und eigenständige Fassung der Verordnung. Die GRPK hat dabei, im Gegensatz zum Antrag des Stadtrates, für alle Ämter einen angepasst vergleichbaren Anspruch auf Ehrenamtlichkeit einerseits und Entschädigung für durchschnittlichen Zeitaufwand gemessen an (guten) Löhnen im Angestelltenverhältnis berücksichtigt. Ein richtig oder falsch gibt es dabei weiterhin kaum. Letztlich ist es weitestgehend ein politischer Entscheid, wie hoch man eine bestimmte Funktion bemisst und wie man die eine Funktion relativ mit einer anderen vergleichen will. Es gibt jedoch keinen guten Grund, sondern wäre ungerecht, in der gleichen Stadt Wetzikon dem Stadtrat - und nur dem Stadtrat - betragsmässig einen Lohn zu bezahlen und den anderen Behörden eine Entschädigung, welche gemessen am Aufwand erheblich tiefer ausfällt. Die GRPK ist überzeugt, in ihrem Antrag einen ausgewogenen Massstab für alle Tätigkeiten gefunden zu haben, der in etwa gleich ist und damit klare Widersprüche vermeidet.

Wie schon beim Zwischenstand im August 2014 kommuniziert, sollen Sitzungsgelder sinnvoll getätigten Zusatzaufwand einzelner Mitglieder entschädigen. In einem Sitzungszimmer zusammen zu sitzen ist jedoch keineswegs immer die beste und schon gar nicht die einzige Form, eine Arbeit vernünftig zu erledigen. Im Gegenteil erachtet die GRPK die Kommunikation per Telefon und insbesondere per Mail als mindestens so relevant und effizient, um zu gemeinsamen Haltungen und Lösungen zu kommen. Insofern verdient der Aufwand, beispielsweise einen schriftlichen Fragenkatalog oder eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten, sogar eher eine Entschädigung, als ein kurzes Gespräch in einem Sitzungszimmer. Eine schriftliche Form stellt nämlich mehr Verbindlichkeit her, als ein hinterher nicht mehr nachvollziehbares Gespräch. Sitzungsgelder sind deshalb nicht bloss je Sitzung, sondern für vergleichbaren Arbeitsaufwand auszuzahlen. Damit wird gerecht entschädigt, was tatsächlich geleistet wird. Andernfalls würde bloss ein unergiebiges Sitzungstourismus unterstützt, der auch noch den laufenden Betrieb stört.

Die beantragten Änderungen erklären sich ansonsten weitestgehend selbst, insbesondere wegen der gewählten synoptischen Darstellung. Der beantragten Revision ist jetzt neben dem erwähnten vergleichbaren Massstab bezüglich Ehrenamtlichkeit vs. Lohnanspruch hauptsächlich zugrunde gelegt,

- die verschiedenen Behörden und Kommissionen möglichst gleichgestellt zu behandeln sowie
- die unterschiedlichen tatsächlichen Arbeitsbelastungen mit Sitzungsgeldern aufwandgerechter und damit korrekter zu entgelten, als mit höheren pauschalen Entschädigungen.

Korrigiert und ergänzt sind ausserdem alle diejenigen Punkte der Revisionsvorlage, welche die GRPK im August 2014 aus anderen Gründen als unvollständig und unklar erachtete.

Daraus ergibt sich nun ein rundes Ganzes. Wir beantragen Ihnen, die Entschädigungsverordnung entsprechend dem Antrag der GRPK zu revidieren und zu verabschieden.

Wetzikon, 10. November 2014

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

wetZIKON 

Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt

Politische Gemeinde
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde sowie der Oberstufenschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.	Geltungsbereich	A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.	Geltungsbereich	A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben <u>soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.</u>	Geltungsbereich	Es gibt noch andere Regelungen über Entschädigungen, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz regelt (vgl. Art. 6 ff.).
B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen: Gemeinderat - Grundentschädigung pro Mitglied Fr. 35'000.-- - Zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts zusätzlich pauschal Fr. 80'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder: Stadtrat - Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 78'000.-- - Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 74'400.-- - Stadtrat/Stadträtin Fr. 48'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	B. Entschädigungen Art. 2 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen <u>brutto</u> folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder: Stadtrat - Stadtpräsident/Stadtpräsidentin <u>Fr. 60'000.--</u> - Schulpräsident/Schulpräsidentin <u>Fr. 50'000.--</u> - Stadtrat/Stadträtin <u>Fr. 45'000.--</u> In diesen Ansätzen sind inbegriffen: - Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen - Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates - Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind der Stadt-</u>	Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde	Dass es sich bei sämtlichen Entschädigungen um Brutto-Beträge handelt, ist auch die Meinung des Stadtrates, es soll allerdings auch klar festgehalten sein. Fr. 150'000 - 160'000.-- umgerechnet auf ein Vollamt ist zu viel. Damit wird der Boden der Entschädigung für eine nebenamtliche Tätigkeit als Behördenmitglied in Wetzikon verlassen. Dies ist umso weniger angebracht, als die anderen Behörden durchaus einen erheblichen Ehrenamts-Einschlag haben. Da solche zusätzlichen Mandate nur wegen des Stadtratsamtes überhaupt entstehen und die Funktion alleine im Interesse der Stadt Wetzikon ausgeübt wird, fallen solche Entschädigungen auch in die Stadtkasse. Alles ande-

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Kommentar
<p>Rechnungsprüfungskommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 40'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder die ordentlichen Sitzungsgelder und an die Subkommissionspräsidenten je Sitzung der Subkommission ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>	<p>Grosser Gemeinderat - Mitglieder Fr. 800.-- - Präsident/in Fr. 3'000.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300. -- pro Sitzung.</p> <p>Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.--, der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300.-- pro Sitzung.</p> <p>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Mitglieder Fr. 500.-- - Präsident/in Fr. 3'000.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro</p>	<p><u>kasse abzuliefern.</u></p> <p>Grosser Gemeinderat - Mitglieder Fr. 1'200.-- - Präsident/in Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben)</p> <p>Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für den Präsidenten/die Präsidentin beträgt Fr. 300. -- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> <p>Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- der Präsident/die Präsidentin ein Sitzungsgeld von Fr. 300. -- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</p> <p>Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission - Mitglieder Fr. 1'200.-- - Präsident/in Fr. 2'400.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den</p>	<p>re wäre ausserdem recht intransparent.</p> <p>grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘ nur beim Präsidium des Parlaments ist ein relevanter Zusatzaufwand Repräsentation gegeben</p> <p>Betragsmässig kommt es auf das gleiche Ergebnis. Es soll jedoch nicht bloss der doppelte Betrag für ein Sitzungsgeld sein, sondern ein zusätzliches Sitzungsgeld für einen definierten zusätzlichen Arbeitsaufwand.</p> <p>grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘ ab hier ohne relevanten Zusatzaufwand für Repräsentationen</p> <p>Wie schon im August 2014 begründet, sollen Sitzungsgelder vernünftiger getätigter Zusatzaufwand einzelner Mitglieder entschädigen Insbesondere Mail-</p>

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Kommentar
		<p>Sitzung.</p> <p>Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte - Mitglieder Fr. 250.-- - Präsident/in Fr. 1'000.--</p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.</p> <p>Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.-- pro Sitzung.</p>	<p>Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u></p> <p>Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte - Mitglieder <u>Fr. 1'200.--</u> - Präsident/in <u>Fr. 2'400.--</u></p> <p>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung <u>oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand</u> ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u></p> <p>Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates</p> <p>Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung <u>oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand</u> ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- und für den Präsidenten/die Präsidentin Fr. 300.--, pro Sitzung. <u>Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.</u></p>	<p>Kommunikation ist relevant, effizient und nachvollziehbar, oft sogar besser als ein Gespräch in einem Sitzungszimmer. Trotzdem nur letzteres zu entschädigen würde Fehlanreize schaffen.</p> <p>grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘</p> <p>siehe oben</p> <p>siehe oben</p>
<p>Fürsorgebehörde - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde.</p>		<p>Sozialbehörde - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In</p>	<p>Sozialbehörde Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 31'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Behörde. In</p>	<p>grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘</p>

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung	Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Kommentar
<p>In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.</p> <p>Werkkommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 9'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. Zusätzlich werden Sitzungsgelder ausgerichtet.</p> <p>Art. 3</p> <p>Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 11'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p>	<p>diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.</p> <p>Energiekommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 21'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.</p> <p>Primarschulpflege Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p>	<p>diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.</p> <p><u>Mitglieder Fr. 1'200.--</u> <u>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</u> Energiekommission - Jährliche Pauschalentschädigung Fr. 21'000.-- Die Aufteilung ist Sache der Kommission. In diesen Ansätzen sind alle ordentlichen Tätigkeiten, Besprechungen und Sitzungen inbegriffen.</p> <p><u>Mitglieder Fr. 1'200.--</u> <u>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Dieses beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.</u></p> <p><u>Art. 3</u> Primarschulpflege Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p>	<p>grundsätzlich Gleichbehandlung aller ‚Kommissionen‘</p> <p>Randtitel weiterhin erforderlich, er ist jedoch wegen der Einheitsgemeinde anzupassen</p>

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen		Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.		Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 70'000.-- <u>Fr. 80'000.--</u> zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. <u>Zusätzlich erhält jedes Mitglied Fr. 200.-- pro Mitarbeiterbeurteilung sowie Fr. 50.-- pro Schulbesuch.</u>		aufwandgerechte Entschädigung Es kann jedoch nicht sein, dass die Primarschulpflege zusätzlich in eigener Kompetenz einfach <i>temporäre</i> Kommissionen und Ausschüsse bildet und so einen Teil ihrer Aufgaben separiert und separat entschädigt
<p>Art. 4</p> <p>Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Oberstufenschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p>	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	<p>Art. 3</p> <p>Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.--.</p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p>	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	<p>Art. 3 <u>4</u></p> <p>Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin beträgt Fr. 35'000.-- <u>entspricht der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Gemeinderates.</u></p> <p>Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p>Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.</p>	Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde	<p>Die Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben fällt nicht in die Kompetenz des Parlaments.</p> <p>Die Bestimmung muss unverändert bleiben.</p>
<p>Art. 5</p> <p>Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie</p>	Beratende Kommissionen und	<p>Art. 4</p> <p>Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie</p>	Beratende Kommissionen	<p>Art. 4 <u>5</u></p> <p>Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie</p>	Beratende Kommissionen	

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	Arbeitsgruppen, Schulbesuche	die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	und Arbeitsgruppen, Schulbesuche	die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen festgelegt.	und Arbeitsgruppen, Schulbesuche	
<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeindepräsident, der Gemeindevorschreiber und der Weibel erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.</p> <p>Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	Wahlbüro	<p>Art. 5</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiber erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.</p> <p>Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	Wahlbüro	<p>Art. 5 <u>6</u></p> <p>Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld.</p> <p>Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	Wahlbüro	
<p>Art. 7</p> <p>Die Entschädigungen der Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	<p>Art. 6</p> <p>Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	<p>Art. 6 <u>7</u></p> <p>Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	<u>Funktionärinnen</u> und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	
<p>Art. 8</p> <p>Die Besoldung des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	Friedensrichter/in	<p>Art. 7</p> <p>Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	Friedensrichter/in	<p>Art. 7 <u>8</u></p> <p>Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.</p>	Friedensrichter/in	
<p>Art. 9</p> <p>Die Besoldung des Stadtamanns und Betriebsbeamten sowie seiner Angestellten richtet sich nach der Personalverordnung und wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Die Besoldung bildet die einzige Entschädigung für dessen gesamte Tätigkeit im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Gebühren für die amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.</p>	Stadtamann und Betriebsbeamter					

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Art. 10	Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.	Weitere Funktionäre	Art. 8 Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Schulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.	Weitere Funktionärinnen und Funktionäre	Art. 8 <u>9</u> Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflegen in eigener Kompetenz geregelt.	Weitere Kommissionsmitglieder , Funktionärinnen und Funktionäre
Art. 11	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflegen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Zusätzliche Aufgaben	Art. 9 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e Funktionär/ in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Zusätzliche Aufgaben	Art. 9 <u>10</u> Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein/e Funktionär/ in Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Zusätzliche Aufgaben
Art. 12	Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Präsidenten von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für Sitzungsvorbereitungen ein zusätzliches Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt.	Sitzungsgeld	Art. 10 Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für Sitzungsvorbereitungen ein zusätzliches Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	Sitzungsgeld	Art. 10 <u>11</u> Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung Sitzungsvorbereitungen ein zusätzliches doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	Sitzungsgeld

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		
Art. 13	Taggeld	Art 11	Taggeld	Art. 11 <u>12</u>	Taggeld	
Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: - für den halben Tag Fr. 130.-- - für den ganzen Tag Fr. 260.--		Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: - für den halben Tag Fr. 130.-- - für den ganzen Tag Fr. 260.--		Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: <u>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11)</u> -für den halben Tag Fr. 130.-- -für den ganzen Tag Fr. 260.-- <u>bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2)</u> <u>-für den halben Tag Fr. 240.--</u> <u>-für den ganzen Tag Fr. 480.--</u>		entspricht der gültigen Regelung, weil, bis zwei Stunden Dauer, das Sitzungsgeld Fr. 80.-- betrug Wenn das - einfache - Sitzungsgeld höher wäre als ein halbes Taggeld oder eben schon eine Doppelsitzung von mehr als zwei Stunden höher als ein ganzes Taggeld, ist dieses entsprechend zu erhöhen, sonst macht die Regelung keinen Sinn mehr.
Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.		Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.		Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.		
Art. 14	Spesen	Art. 12	Spesen	Art. 12 <u>13</u>	Spesen, <u>Weiterbildungskosten / Infrastrukturbeitrag</u>	
Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.		Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.		<u>An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet.</u> Behörden- und Kommissionsmitglieder haben <u>ansonsten nur</u> bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. <u>Behörden- und Kommissionsmitglieder</u>		Bereits eingeführt, die Regelung gleich hier zu integrieren ist sachgerecht. Der Anspruch auf Weiterbildung ist

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
				<p><u>sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u></p>		an sich unbestritten und auch schon für 2014 budgetiert gewesen, er soll jedoch klar festgehalten sein.
<p>C. Versicherungen Art. 15</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Für die Pensionskasse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse	<p>C. Versicherungen Art. 13</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Personen, die gemäss dem Reglement der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und sind durch die Versicherten zu tragen.</p>	Unfall- und Haftpflichtversicherung und Pensionskasse	<p>Art. 13 <u>14</u></p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt <u>Politischen Gemeinde</u> gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p><u>Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen.</u></p> <p>Personen, die gemäss dem Reglement der <u>Pensionskasse, welcher die Politische Gemeinde angeschlossen ist, der Versicherungspflicht unterstehen, BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich pflichtig</u> sind entsprechend <u>zu versichern anzu-melden</u>. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und durch die Versicherten zu tragen.</p>	Unfall- und Haftpflichtversicherung, <u>Sozialversicherungen</u> und Pensionskasse	Klarstellung und Vervollständigung der Versicherungssituation.

Synoptische Darstellung (Gültige Fassung / Antrag Stadtrat / Antrag GRPK)

Gültige Fassung		Antrag Stadtrat		Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		Kommentar
Art. 16	Inkraftsetzung	Art. 14	Inkraftsetzung	Art. 14 15	Inkraftsetzung / <u>Ausführungsbestimmungen</u>	
<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2010 bis 2014.</p> <p>Der Gemeinderat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>		<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 00.0000 2014 in Kraft. Die Pauschalentschädigungen gelten ab der neuen Amtsdauer 2014 bis 2018.</p> <p>Der Stadtrat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>		<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.</p> <p>Die Pauschale Entschädigungen gelten ab <u>Beginn der neuen</u> Amtsdauer 2014 bis 2018.</p> <p>Der Stadtrat und die Schulpflegen regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten <u>Ausführungsbestimmungen</u>.</p>		<p>Die Geltung der Entschädigungsverordnung auf eine Amtsdauer zu begrenzen, ist sachfremd. Die Verordnung kann, muss aber nicht, kompetenzgemäss jederzeit geändert werden.</p>
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Juni 2009		Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 00.0000 2014				

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: FDP

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates: Referent Sandra Elliscasis

vom 12. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2, Seite 2

Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Staatskasse abzuliefern.

Bemerkung / Begründung

Da solche zusätzlichen Mandate nur wegen des Stadtratsamtes überhaupt entstehen und diese Funktion alleine im Interesse der Stadt Wetzikon ausgeübt wird, sollte diese zusätzliche Entschädigung aufgrund der zu tragenden Verantwortung zwar honoriert, jedoch auch auf ein vertretbares Entgelt plafoniert werden.

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: SP|aw

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates:

vom 12. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2

Stadtrat

Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 75'000.--

Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 70'000.--

Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.--

Bemerkung / Begründung

Die vorgeschlagenen Kürzungen sind zu hoch. Es findet so tatsächlich eine massive Kürzung der Stadtratsentschädigungen statt, obwohl die Arbeitslast nicht abnimmt, sondern tendenziell eher zunimmt. Weil das Schulpräsidium neu auch ein Mitglied des Stadtrates ist, fallen dort zusätzliche Aufwendungen an (beispielsweise die 14-täglichen Stadtratssitzungen, um nur etwas zu nennen). Unser Vorschlag geht von den alten Entschädigungen inkl. des Entschädigungspools aus und berücksichtigt das Verhältnis der Entschädigungen eines «normalen» Stadtrats zum Präsidium, da der Stadtrat dieses selber so festgelegt hat. offenbar hat man sich in diesem Sinne geeinigt.

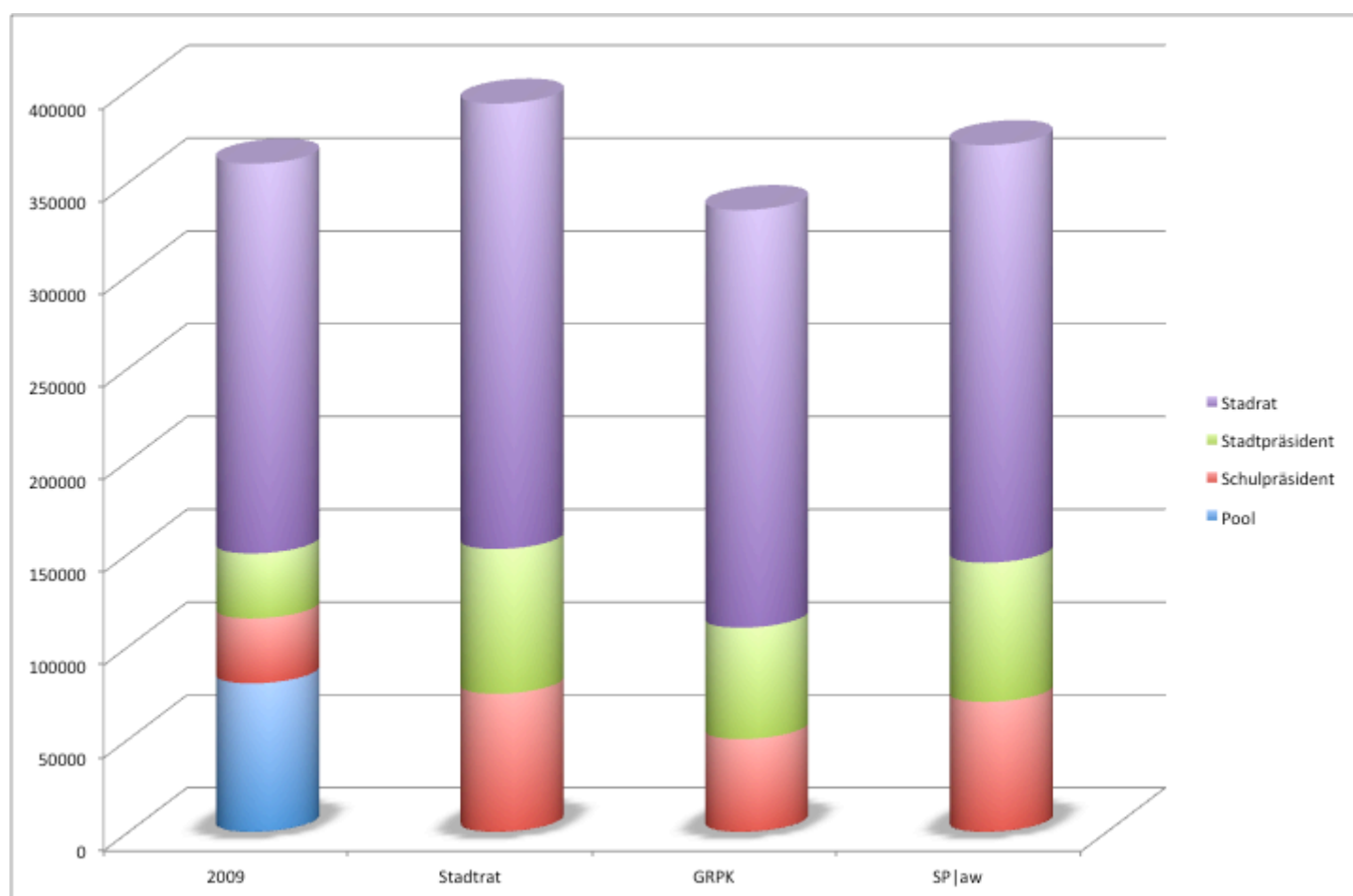
Wir möchten die Entschädigungen nicht so dramatisch kürzen wie vorgeschlagen, da es sonst noch schwieriger wird entsprechende Persönlichkeiten zu finden, die dieses Amt ausüben wollen. Denn ohne Einbussen in der Karriereplanung und einer Reduktion im Job, kann dieses Amt kaum mehr ausgeübt werden.




Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: SP|aw



	2009	Stadtrat	GRPK	SP aw
Stadtrat	35000	48000	45000	45000
Stadtpräsident	35000	78000	60000	75000
Schulpräsident	35000	74400	50000	70000
Pool	80000			
Summe	360000 	392400 	335000 	370000

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag

Fraktion SVP / EDU

vom 23. Januar 2015

Antrag (Streichung / Erhöhung / Reduzierung)

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2

Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung.

Bemerkung / Begründung

Dem Stadtrat soll zusätzlich zum vorgeschlagenen Entschädigungsantrag der GRPK:

Stadtpräsident/ Stadtpräsidentin	Fr. 60'000.--
Schulpräsident/Schulpräsidentin	Fr. 50'000.--
Stadtrat/Stadträtin	Fr. 45'000.--

ein Entschädigungspool in der Höhe von CHF 20'000.- zur Verfügung gestellt werden. Damit hat der Stadtrat die Möglichkeit, spezielle Leistungen oder Aufwände innerhalb des Stadtrates in eigener Kompetenz vergüten zu können.

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: GLP-FLW

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates:

vom 14. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2

Streichung sämtlicher Formulierung "oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand" in den Passagen von Artikel 2.

Bemerkung / Begründung

Alle Mitglieder und Präsidenten der Kommission für Raumplanungsgeschäfte, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderats, der Sozialbehörde als auch der Energiekommission erhalten eine fixe Aufwandsentschädigung sowie für jede Sitzung ein definiertes Sitzungsgeld ausbezahlt. In diesen Entschädigungen sind auch die Vorbearbeitungsarbeiten und -zeiten für jede Sitzung wie u.a. Aktenstudium, Gespräche zu Sachgeschäften mit Stadträten und der Verwaltung, etc. enthalten.

Die Passage im Artikel 2 "oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand" ist eine versteckte Erhöhung der fixen Entschädigungen, da damit Vorbearbeitungsarbeiten und -zeiten zusätzlich entgolten werden können. Zweitens lässt die unklare Formulierung "oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand" einen zu grossen Interpretationsspielraum zu, der zu ungleicher Auslegung/Anwendung führen könnte. Drittens kann eine solche Ausweitung der Entschädigung weder kontrolliert noch budgetiert werden. Schliesslich ist sie auch nicht nötig. Daher ist darauf zu verzichten, und diese Passage ist konsequent zu streichen.

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: EVP/CVP/BDP

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates: Referent Peter Lanciano

vom 11. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2, S. 3 und S. 4

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Mitglieder Fr. 800, Präsident/In Fr. 2'000.-

und

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte: Mitglieder Fr. 800.-, Präsident/In Fr. 2'000.-

Bemerkung / Begründung

Für die Sparanstrengungen soll die Legislative mit gutem Beispiel vorangehen.

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion:

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates: Esther Schlatter

vom 18. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 2

Änderung:

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

- Mitglieder Fr. 500.-

- Präsident/in Fr. 1'000

Bemerkung / Begründung

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte hat nur einen Bruchteil der Geschäfte der GRPK zu prüfen. Die BZO war eine Ausnahme. Es macht daher wenig Sinn, wenn die Grundentschädigung gleich hoch bemessen ist.

Grosser Gemeinderat

Geschäft 16.02 Entschädigungsverordnung

Antrag von

Fraktion: GLP-FLW

oder

einem oder mehreren Mitglied(ern) des Grosser Gemeinderates:

vom 12. Dezember 2014

Antrag

Art. (gemäss neuen Artikeln Antrag GRPK): 3

Streichung:

"Zusätzlich erhält jedes Mitglied Fr. 200.-- pro Mitarbeiterbeurteilung sowie Fr. 50.-- pro Schulbesuch."

Neu:

Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

Bemerkung / Begründung

Alle Mitglieder der Primarschulpflege erhalten eine fixe Aufwandsentschädigung sowie einen Anteil aus dem zusätzlichen Entschädigungstopf. Die Grundentschädigung des einzelnen Primarschulpflegemitglieds wurde von der GRPK um CHF 1000 erhöht, auch der Entschädigungstopf wurde um CHF 10'000 erhöht. Die Erhöhung der Entschädigung der Primarschulpflege beträgt somit CHF 18'000.

Gemäss der Internetseite der Primarschule Wetzikon beschäftigen wir heute 281 Lehrpersonen und Therapeuten. Die Anzahl an Klassen (inkl. Kindergärten) beträgt 84.

Diesen Klassen stehen 99 Hauptlehrpersonen vor. Jede Klasse verfügt über weitere Lehrpersonen.

Sämtliche Lehrpersonen werden innerhalb von 4 Jahren einmal beurteilt (MAB). Das Primarschulpflegemitglied, welches zusammen mit der Schulleitung eine MAB durchführt, besucht dazu vorgängig die Klasse (ein bis zwei Lektionen). Die Vorbereitung dieses Besuches ist nicht zeitaufwändig. Den aufwändigsten Teil der Arbeit bei den MAB's verrichtet heute die Schulleitung (Leitung des Schlussgesprächs, grosse Teile der schriftlichen Textteile des MAB's) und nicht mehr die Schulpflege.

Mitarbeiterbeurteilungen und Schulbesuche gehören zu den Kernaufgaben der Primarschulpflege und sind somit bereits durch die Grundentschädigungen abgegolten.

Folgt man dem Antrag der GRPK würden uns durch die Erstellung der MAB's jährlich rund CHF 17'500 (70 MAB's à CHF 70, 70 Schulbesuche à CHF 50) an Kosten entstehen.

Somit würde die Erhöhung der Entschädigungen der Primarschulpflege nicht CHF 18'000 sondern CHF 35'500 betragen. Diese zusätzliche Entschädigung ist für uns nicht gerechtfertigt.

Stadtrat

Beschluss	vom 1. Oktober 2014
Archiv-Nummer	29.02.3
Betrifft	VZO, Neubau Busdepot und Kaufmännische Berufsschule Wetzikon Verkauf von Baumasse ab dem Gaswerkareal Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Fahrplanausbau hat Folgen

In den vergangenen Jahren haben die VZO den Fahrplan kontinuierlich ausgebaut. Mittlerweile können 94 % der Bevölkerung im Zürcher Oberland während der Hauptverkehrszeiten von Verbindungen im 15-Minuten-Takt zu den S-Bahnen profitieren. Im 2014 werden die VZO über 22 Mio. Passagiere befördern und die kantonalen Prognosen gehen weiterhin von einer starken Entwicklung aus. Im Zusammenhang mit dem Ausbau wurde und wird die Busflotte der VZO erweitert. Zudem werden dank der grossen Nachfrage vermehrt Standardbusse durch Gelenkbusse ersetzt, was zu zusätzlichem Platzbedarf führt, um die Busse nachts garagieren zu können.

Die VZO sind dezentral organisiert, indem Fahrpersonal und Fahrzeuge auf vier Standorte verteilt sind. Damit können unproduktive Leerfahrten auf ein Minimum reduziert werden. Die heutigen Standorte sind jedoch vollständig ausgelastet und mit dem geplanten weiteren Ausbau ist die Schaffung zusätzlicher Abstellplätze unumgänglich. Da ein Ausbau der bestehenden Einstellhallen nicht möglich ist, haben die VZO vor Jahren mit der Planung eines neuen Standortes begonnen.

Wetzikon als idealer Standort

Wetzikon ist der grösste Knotenpunkt im Netz der VZO und eignet sich deshalb auch künftig als Depotstandort für die VZO. Da das bestehende, lediglich für 12 Fahrzeuge Platz bietende Depot an der Motorenstrasse nicht ausbaufähig ist, wurde ein grösseres Grundstück gesucht, auf dem die Busse abgestellt werden können. Schliesslich konnten die VZO an der Schellerstrasse von der Post ein Grundstück übernehmen, das alle Anforderungen des Betriebes erfüllt, indem Abstellplätze für 42 Busse und Räumlichkeiten für knapp 100 Fahrer und Fahrerinnen gebaut werden können. Die nahe Lage zum Bahnhof erspart den VZO gegenüber dem heutigen Standort in Robenhausen jährlich über 150'000 Leerkilometer, was ökonomische und ökologische Vorteile bringt. Gleichzeitig haben die VZO das Interesse der Stadt Wetzikon am alten Depot berücksichtigen können, indem bereits im Jahr 2012 die Liegenschaft mittels eines Vorvertrages zu einem Fixpreis von 1,5 Mio. Franken der Stadt zugesichert wurde (Projekt für neue Wertstoffsammelstelle anstelle der bisherigen Wertstoffsammelstelle Flos).

Doppelnutzung als Ziel

Schon beim Kauf der neuen Liegenschaft haben sich die VZO das Ziel gesetzt, die Möglichkeiten einer Doppelnutzung zu prüfen. Der Verwaltungsrat der VZO wollte verhindern, dass an einer vom ÖV ausgezeichnet erschlossenen Liegenschaft eine Einstellhalle gebaut wird, die nur nachts während weniger Stunden genutzt wird. Eine Doppelnutzung mit einem Partner, möglichst aus dem öffentlichen Bereich, wurde angestrebt. Wobei nachgewiesen werden sollte, dass der Bau mit einem Partner mindestens nicht zu höheren Investitionskosten führen würde, als wenn die VZO nur für sich eine Einstellhalle bauen liessen. Dieses Vorhaben wurde auch vom Stadtplaner und dem damaligen Gemeindepräsidenten stark unterstützt. Dank ihrem Engagement entstand die Zusammenarbeit mit dem Verband Holzbau Schweiz, der beabsichtigte, auf dem Dach der VZO-Einstellhalle ein Berufsschulhaus zu bauen. Kurz vor dem eigentlichen Projektstart hat sich der Verband jedoch zurückgezogen. Mit der Kaufmännischen Berufsschule Wetzikon begannen im letzten Jahr vielversprechende Gespräche, die sich in der Folge zu einem konkreten Vorhaben entwickelten. Da die Kaufmännische Berufsschule die benötigten Liegenschaften vom Kanton zur Verfügung gestellt bekommt, wurden die Verhandlungen mit verschiedenen kantonalen Stellen fortgeführt. Der Kanton zeigte schliesslich sein konkretes Interesse an einem Berufsschulhaus, das er für das KV Wetzikon und für weitere Zwecke von den VZO zu mieten gedenkt.

Zusammen mit den involvierten Stellen des Kantons wurde im Herbst 2013 ein Architekturwettbewerb lanciert, der den Bau einer Einstellhalle für 42 Busse und ein Schulhaus mit 36 Klassenzimmern, 2 Turnhallen und entsprechenden Lehrer- und Aufenthaltsräume, beinhaltete. Mit dem von der Jury ernannten Siegerprojekt wird nun ein Bau erstellt, der überregionale Beachtung finden wird. Den Benutzern wird ein aussergewöhnliches Schulhaus zur Verfügung stehen, das mit ökologisch höchsten Standards (Minergie P - Eco) ideale Lernbedingungen schafft und mit einer stringenten Formensprache und dem gestalterisch einbezogenen Strassenraum für einen attraktiven städtebaulichen Akzent sorgen wird.

Ebenso positiv sind die aktuell vorliegenden Kostenschätzungen, die aufzeigen, dass der Bau einer allein genutzten Abstellhalle teurer würde als die nun im Erdgeschoss liegenden Parkflächen für die Busse. Ausserdem liegen die Kosten pro Schulzimmer über 20 % unter jenen, die der Kanton in den letzten Jahren selber gebaut hat, was sich in der Folge positiv auf die künftig vom Kanton an die VZO zu zahlenden Mieten niederschlagen wird.

Das Projekt wird auch vom Regierungsrat unterstützt. Er begrüsst die ideale Lage für ein Schulhaus, die finanziellen Vorteile für die öffentliche Hand und den schonenden Umgang mit Landreserven dank der Doppelnutzung. Ausserdem kann ein seit Jahren bestehendes Platzproblem bei den gewerblichen Berufsschulen in Wetzikon nun innert nützlicher Frist befriedigend gelöst werden.

Lösungsweg

Bei der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs nach GATT-WTO-Normen wurde vorgegeben, dass die maximal zulässige Baumasse von 46'660 m³ nicht überschritten werden dürfe. Basis für diese Baumasse bildete eine von der Abteilung Bau bestätigte Berechnung, die schon bei früher erlassenen Baubewilligungen für Überbauungen auf dem Grundstück angewendet wurden:

Landfläche Kat. 8409 = 7'568 m ² x MBZ 4.0 m ³ /m ² =	30'272 m ³
+ Option Gewerbe-Baumasse aus Überbauung Süd	8'987 m ³
(davon Anteil Gemeinde Wetzikon:	2'452 m ³)
+ Gewerbebaumasse von Kat. 8291 (Areal Gaswerk)	7'401 m ³
Total	46'660 m³

Um diese wichtige Planungsgrösse absichern zu können, haben die VZO den damaligen Gemeinderat Wetzikon nochmals um eine klare Haltung gebeten. Mit Schreiben vom 12. März 2012 hat ihnen die Stadt Wetzikon schliesslich signalisiert, dass der Gemeinderat dieser Baumassen-Übertragung wie bei anderen früheren Projekten positiv gegenüberstehe. Die VZO wurden aufgefordert, bei Bedarf eine entsprechende Offerte einzureichen und allenfalls zusätzlichen Bedarf ab dem Gaswerkareal explizit zu benennen.

Um den Spielraum für den zusätzlichen Bedarf vom Gaswerkareal ausloten zu können, haben die VZO im Juni 2013 Gespräche mit dem damaligen Immobilienvorstand geführt. Dieser hat den VZO am 29. August 2013 mitgeteilt, dass sich der Gemeinderat bei ausgewiesenem Bedarf nicht grundsätzlich gegen einen zusätzlichen Anteil der Baumasse stelle und die VZO einen entsprechenden Antrag stellen sollten. Mit einem konkreten Antrag wurde zugewartet bis klar war, wer den Wettbewerb gewinnt und mit welchen Baumassen konkret zu rechnen ist.

Mit dem Abschluss des Wettbewerbs wurde der Sieger als Gesamtplaner für den Bau beauftragt. Seine Studie erfüllte die Vorgaben des Pflichtenheftes am besten und lag auch betreffend der genutzten Baumassen innerhalb der Vorgaben von 46'660 m³. Bei der Bearbeitung der Schwachstellen am Projekt zeigte sich hingegen, dass rund 3'000 m³ zusätzlich nötig wären, um die Bedürfnisse der Schulanlage optimal abdecken zu können.

Wie vom damaligen Gemeinderat empfohlen, haben die VZO mit Schreiben vom 24. Juni 2014 der Stadt folgenden Übertrag an Baumasse beantragt:

Gewerbebaumasse Süd, Anteil Stadt Wetzikon, wie bisher	2'452 m ³
Baumasse aus Kat. 8291 (Gaswerkareal), wie bisher	7'401 m ³
Zusätzlich benötigte Baumasse aus Kat. 8291	3'000 m ³
Total	12'853 m³

Potenzialanalyse Gaswerkareal

Das Gaswerkareal in Medikon, welches von 1901 bis 1965 zur Herstellung von Gas aus Steinkohle genutzt wurde, liegt seit Jahren ungenutzt brach. Fast 30 Mieter nutzen momentan das Areal und dessen alte Gebäude als Lager, Auto- und Wohnmobilparkplätze oder zu anderen Zwecken. Verschiedene Bestrebungen, das Grundstück sinnvoll zu nutzen, scheiterten an finanziellen, politischen oder sonstigen Gründen, so dass das Gaswerkareal trotz seiner Grösse immer mehr zu einem grauen Fleck auf der Wetziker Karte wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass der Boden wegen der damaligen Gasproduktion lokal stark mit Schadstoffen belastet ist. Zudem sind verschiedene Infrastrukturanlagen ober- und unterirdisch (Gasdruckreduzierstation, Regenwasserrückhaltebecken, Sammelkanäle, usw.) auf dem Grundstück vorhanden, so dass eine grossflächige und zusammenhängende Produktionsstätte kaum realisierbar wäre und eine sinnvolle Nutzung des Areales massiv erschweren. Im von der Abteilung Immobilien in Auftrag gegebenen Bericht "Gaswerkareal-wie weiter?" der meierpartner Architekten vom September 2014 ist das Potenzial des Gaswerkareales aufgrund der diversen Prämissen und Einschränkungen transparent aufgezeigt worden.

Es lässt sich zusammenfassend zur möglichen Baumasse folgendes Fazit ziehen:

Gemäss Gestaltungsplan bereits reservierte Baumasse für Neubau VZO:	7'401 m ³
Mögliche restliche rechnerische Baumasse Grundstück:	36'588 m ³

Bestehendes Wohn- und Verwaltungsgebäude	-	912 m ³
Bestehende Druckreduzierstation Gas	-	<u>1'184 m³</u>
Verbleibende restliche Baumasse, die noch zur Verfügung steht		34'462 m ³
Zusatzverkauf Baumasse an VZO gemäss Antrag	-	<u>3'000 m³</u>
Total verbleibende Baumasse		31'462 m ³
Beispiel Baumassenbedarf für Werkhof oder Ähnliches		<u>10'500 m³</u>
Verbleibende Baumasse für zukünftige Projekte		<u>20'962 m³</u>

Damit kann gesagt werden, dass den VZO für die Realisierung ihres Neubauvorhabens die angefragte Baumasse von insgesamt 10'400 m³ ohne namhafte Einschränkung der zukünftigen Nutzung des Gaswerkareals abgetreten werden kann.

Finanzielles

Die VZO haben beim Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 8409 die beurkundeten Rechte und Pflichten einer Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Eigentümer Post und der Firma Halter (ehemaliger Eigentümer der Wohnüberbauung "Choice") übernommen, wonach auf dem Grundstück eine Option betreffend Ausnutzungsübertrag von Gewerbevolumen über 8'987 m³ zu einem fixen Preis von Fr. 60.--/m³ Baumasse besteht. Der Anteil der Gemeinde Wetzikon beträgt hier 2'452 m³, der Anteil der Erben des Max Homberger beträgt 3'421 m³ und jener der katholischen Pfarrkirchenstiftung 3'114 m³.

Bei den übrigen 7'401 m³ Baumassen aus dem Gaswerkareal kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Wetzikon den VZO die gleichen Konditionen gewähren wird, wie den Bryner Architekten & Co, denen die Baukommission am 14. März 2007 ein Bauprojekt bewilligte und die diese zusätzliche Baumasse ebenfalls für Fr. 60.--/m³ hätten erwerben können.

Den gleichen Preis haben die VZO nun auch für die zusätzlich gewünschten 3'000 m³ eingesetzt, sodass der Stadt Wetzikon für total 12'853 m³ insgesamt Fr. 771'180.-- bezahlt würde.

Es ist nachvollziehbar, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der seit Jahren fixierte Preis von Fr. 60.-- auch heute noch marktgerecht ist. Klar für die Beibehaltung des Preises sprechen folgende Argumente:

Verkauf altes Depot Robenhausen

Die Stadt Wetzikon hat im 2010 signalisiert, dass sie von den VZO das alte Depot Robenhausen erwerben möchten, nachdem die neue Einstellhalle an der Schellerstrasse bezogen ist. Der Verwaltungsrat der VZO hat zugestimmt, mit der Gemeinde einen Vorvertrag auf Basis einer Schätzung durch die ZKB abzuschliessen. Damit wurde bewusst darauf verzichtet, den Höchstwert am Markt durch eine Ausschreibung zu suchen. Zusammen mit der Stadt einigten sich die VZO auf die Summe von 1,5 Mio. Franken, was in einem beurkundeten Vertrag festgehalten ist, der so lange gilt, bis die VZO das neue Depot ca. im 2018 beziehen. Der Verkaufspreis ist nicht indexiert.

Preis ist auch heute noch knapp marktkonform

Geht man davon aus, dass die Ausnutzung eines Grundstückes rund die Hälfte des Wertes ausmacht, ergibt sich bei einem Preis von Fr. 60.--/m³ Baumasse und bei einer Baumasse von 4 m³/m² pro m² Grundstückfläche ein m²-Wert des Gewerbegrundstückes von Fr. 480.--/m², welcher als annähernd marktkonform bezeichnet werden kann.

Weitere Argumente

Sowohl beim Angebot für die Baumasse wie auch beim Vorvertrag des alten Depots stehen für die VZO die Verbindungen zur Stadt Wetzikon im Vordergrund. Wetzikon ist Aktionär der VZO und finanziert über die Rechnung des ZVV auch die ungedeckten Kosten der VZO. Für die Entwicklung des Busnetzes arbeiten die VZO mit verschiedenen Stellen in der Verwaltung schon seit Jahren zusammen. Und das mit Erfolg: Im Dezember 2013 wurde das Angebot massiv ausgebaut, was bei den VZO zu jährlich Franken 475'000.-- zusätzlichen Kosten führt.

Und im Zusammenhang mit dem Bauprojekt haben die VZO mit ihrer Idee und Bereitschaft für eine Doppelnutzung erreicht, dass Wetzikon Standort der Kaufmännischen Berufsschule bleibt und die Platzprobleme der gewerblichen Berufsschulen entlastet werden können.

Erwägungen

Ohne die zusätzliche Baumasse ist der Bau eines Schulhauses nicht möglich. Die VZO werden sich in diesem Fall darauf beschränken müssen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Einstellhalle ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke zu bauen. Die dafür nötigen Studien zeigen, dass ein solches Vorhaben realisierbar ist. Dies würde jedoch dem Grundsatz des schonungsvollen Umgangs mit den knappen Landreserven sowie dem Gedanken des verdichteten Bauens diametral zuwider laufen.

Um trotz des politisch korrekten Ablaufs keine wesentlichen Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen, wurde die Planung für das Vor- und schliesslich das Bauprojekt in Auftrag gegeben. Bis Ende Mai 2015 soll die Baueingabe erfolgen.

Parallel dazu laufen die Verhandlungen für die Finanzierung und die Mietverträge, die dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Danach soll mit der Realisierung gestartet werden, sodass die VZO die Einstellhalle im Herbst 2018 und die Kaufmännische Berufsschule das Schulhaus im Frühjahr 2019 beziehen kann.

Ende Oktober wird ein Informationsanlass für die Anwohner organisiert. Hauptproblempunkt für die Anwohner ist der befürchtete Lärm durch die aus- und einfahrenden Busse am frühen Morgen bzw. späten Abend. Die VZO haben Lösungen schon beim Parkierungskonzept berücksichtigt, sodass möglichst wenig Lärm-Emissionen entstehen. Um den Lärm so klein wie möglich zu halten, verpflichtet sich die VZO, auf der Schellerstrasse für alle Busse eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

Der Stadtrat erachtet das vorliegende Neubauprojekt als zielführend, zukunftsorientiert und absolut vernünftig. Einem entsprechenden Antrag um Zukauf der ausgewiesenen Baumasse kann ohne nennenswerte Einschränkung der Gaswerkarealnutzung zugestimmt werden. Durch die Doppelnutzung kann der schonungsvolle Umgang mit den verbliebenen Landreserven Wetzikons als auch das verdichtete Bauen geradezu ideal unterstützt werden. Zudem kann der Raumnot der Kaufmännischen Berufsschule in optimaler Weise entgegen gewirkt werden. Ein Wegzug ist damit vom Tisch.

Gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung ist der Grosse Gemeinderat für Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000.-- zuständig. Deshalb wird dieses Geschäft dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

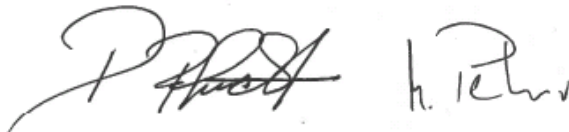
Der Stadtrat beschliesst:

1. Der vorliegende Antrag für den Zukauf von zusätzlicher Baumasse für den Neubau Busdepot/ Kaufmännische Berufsschule Wetzikon wird zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Hanspeter Bosshard)

Bewilligung des Verkaufs von 12'853 m³ Baumasse im Totalbetrag von Fr. 771'180.-- für den Neubau Busdepot VZO und Kaufmännische Berufsschule Wetzikon.

3. Der Geschäftsbereich Leitung + Recht wird beauftragt, eine Medienmitteilung zu diesem Geschäft zu verfassen. Die Abteilung Immobilien wird die VZO über den Beschluss des Stadtrates orientieren.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Finanz- + Immobilienvorstand
- Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
- Abteilung Immobilien

bod

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 29.02.3 VZO, Neubau Busdepot und Kaufmännische Berufsschule Wetzikon, Verkauf von Baumasse ab dem Gaswerkareal

5/2014

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zum Verkauf der Baumasse gemäss Antrag des Stadtrates.

Begründung

Wetzikon, 4. November 2014

Wetzikon, Grosser Gemeinderat

MOTION

Tempo 30 in allen Wohnquartieren von Wetzikon

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat vor dem Jahresende 2015 ein Konzept zur Einführung von Tempo 30 in allen Wohn- und Schulquartieren von Wetzikon und einen Kostenvoranschlag vorzulegen.

Begründung:

1. Der Zürcher Oberländer vom 20.09.2013 berichtete, dass der Stadtrat (damals: Gemeinderat) dies selber zu tun gedenkt. Auf der Titelseite ist unter dem Titel „Tempo 30 für ganz Wetzikon“ nämlich zu lesen: „Der Gemeinderat (heute: Stadtrat) empfiehlt die Initiative von Robert Widmer (zur Einführung von Tempo 30 in Robenhausen) zur Annahme, allerdings ohne Enthusiasmus. Die schrittweise Einführung Quartier für Quartier ist nicht in seinem Sinn. Die Behörde hat grössere Pläne: Sie will Tempo 30 flächendeckend in den Quartieren einführen, wie Planungsvorstand Ruedi Rüfenacht sagt.“

Und auf die Nachfrage des ZO (im Interview, Seite 3 derselben Ausgabe des ZO), ob die Wetziker Exekutive die Einführung von Tempo 30 tatsächlich auf dem ganzen Stadtgebiet plant, erläutert der heutige Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht: „Ja, das ist ein Ziel, das wir uns für die nächste Legislaturperiode (2014-2018) gesetzt haben. Natürlich unter der Voraussetzung, dass der neue Stadtrat personell dem Gemeinderat entspricht. ... Nun ist es Zeit für einen neuen Anlauf. Wir glauben, dass sich das Bewusstsein seither (seit dem Urnenentscheid von 2004) verändert hat. Der Verkehr und damit der Leidensdruck in den Quartieren hat zugenommen. Gleichzeitig ist Tempo 30 nach meinen Eindrücken nicht mehr das Reizwort, das es einst war.“ (Alle Zitate aus dem ZO vom 20.09.2013; entsprechende Zitate sind zu finden im ZO online vom 20.09.2013)

2. Weil es gemäss den Aussagen des Stadtpräsidenten Ruedi Rüfenacht „Zeit für einen neuen Anlauf ist“ und „der Leidensdruck in den Quartieren zugenommen hat“, soll der Stadtrat das Vorhaben unverzüglich angehen - auch wenn die vom Stadtpräsidenten genannte Voraussetzung der „personellen Entsprechung“ nicht erfüllt ist, denn bei Tempo 30 sollte es eigentlich nicht um die personelle Zusammensetzung des Stadtrats gehen. Die wichtigste und einzig notwendige Voraussetzung besteht unserer Meinung nach darin, dass „sich das Bewusstsein (der Bevölkerung) verändert hat (seit 2004)“ gegenüber Tempo 30, was ja auch den „Eindrücken“ des Stadtpräsidenten entspricht.

3. Wie Beispiele in anderen Gemeinden zeigen, kann Tempo 30 tatsächlich Verkehr (auch Schleichverkehr) fernhalten von den Wohnquartieren.

4. Wenn Tempo 30 nur in einem Teil der Wohnquartiere eingeführt würde, hätte das mehrere Nachteile, wie deutlich höhere Kosten, eine Ungleichbehandlung der Wohnquartiere und Aussenwachten sowie nicht steuerbare Auswirkungen auf den Verkehrsfluss des gesamten Stadtgebiets.

5. Erfahrungen aus schweizweit über 600 Gemeinden belegen, dass bei Tempo 30 die Anzahl und Schwere von Unfällen abnimmt und sich langsamere Verkehrsteilnehmer – wie Schulkinder, ältere Personen und Velofahrer – deutlich sicherer fühlen.

Das Konzept (Einführung von Tempo 30 in allen Wohn- und Schulquartieren von Wetzikon) soll folgende Punkte berücksichtigen:

1. Auf verkehrsorientierten Strassen gilt Tempo 50 und auf siedlungsorientierten Strassen in Wohnquartieren sowie in Aussenwachten und in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten gilt Tempo 30.

2. Die Umsetzung des Konzepts erfolgt möglichst kostengünstig und beinhaltet ausschliesslich die zwingend notwendigen baulichen Massnahmen zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben. Bei der Realisierung soll der Schwerpunkt möglichst auf Signalisationsmassnahmen liegen, statt auf festen Verbauungen. Eine solche kostengünstige Lösung hat beispielsweise Illnau-Effretikon umgesetzt: Gemäss dem Konzeptplan der Suter / von Känel / Wild AG (Beilage) kosten die 23 Tempo 30-Zonen auf insgesamt 300 ha mit insgesamt 35 km Strasse ca. Fr. 610'000.- (bis zur Fertigstellung werden sie auf ca. Fr. 830'000.- zu stehen kommen, ergab eine kürzliche telefonische Nachfrage).

3. Die günstigen Massnahmen werden zu Beginn ausgeführt; weniger günstige, jedoch zwingend notwendige, bauliche Massnahmen können etappenweise und in Koordination mit notwendigen, geplanten Strassenunterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Eine Abstimmung zwischen den weniger günstigen baulichen Massnahmen und notwendigen baulichen Unterhaltsarbeiten ermöglicht eine deutliche Senkung der Kosten.

4. Da Konzepte von Planungsbüros erfahrungsgemäss eher grosszügig ausfallen, soll das Konzept frühzeitig mit der Kantonspolizei besprochen und überarbeitet werden mit dem Ziel, die baulichen Massnahmen so weit wie möglich zu redimensionieren. Eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ermöglicht ebenfalls eine Senkung der Kosten.

5. Im Kostenvoranschlag sind die voraussichtlichen Kosten getrennt aufgeführt: für die Planung, für die Bauleitung, für die baulichen Massnahmen, für die Signalisation und für die Markierung.

Andreas Erdin (Grünliberale)

Esther Schlatter (Grünliberale)

Raphael Zarth (Grünliberale)

eingereicht am 1. August 2014

An die
Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch

23. Oktober 2014

**Motion Nr. 16.05.2 2014/1 der Ratsmitglieder Andreas Erdin, Esther Schlatter und Raphael Zarth
"Tempo 30 in allen Wohnquartieren von Wetzikon"**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Motion der Ratsmitglieder Andreas Erdin (Grünliberale) als Erstunterzeichner und Mitunterzeichner Esther Schlatter (Grünliberale) sowie Raphael Zarth (Grünliberale) ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. August 2014 begründet worden:

Tempo 30 in allen Wohnquartieren von Wetzikon

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat vor dem Jahresende 2015 ein Konzept zur Einführung von Tempo 30 in allen Wohn- und Schulquartieren von Wetzikon und einen Kostenvoranschlag vorzulegen.

Begründung:

- 1. Der Zürcher Oberländer vom 20.09.2014 berichtete, dass der Stadtrat (damals Gemeinderat) dies selber zu tun gedenkt. Auf der Titelseite ist unter dem Titel "Tempo 30 für ganz Wetzikon" nämlich zu lesen: "Der Gemeinderat (heute: Stadtrat) empfiehlt die Initiative von Robert Widmer (zur Einführung von Tempo 30 in Robenhausen) zur Annahme, allerdings ohne Enthusiasmus. Die schrittweise Einführung Quartier für Quartier ist nicht in seinem Sinn. Die Behörde hat grössere Pläne: Sie will Tempo 30 flächendeckend in den Quartieren einführen, wie Planungsvorstand Ruedi Rüfenacht sagt."*

Und auf die Nachfrage des ZO (im Interview, Seite 3 derselben Ausgabe des ZO), ob die Wetziker Exekutive die Einführung von Tempo 30 tatsächlich auf dem ganzen Stadtgebiet plant, erläutert der heutige Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht: "Ja, das ist ein Ziel, das wir uns für die nächste Legislaturperiode (2014-2018) gesetzt haben. Natürlich unter der Voraussetzung, dass der neue Stadtrat personell dem Gemeinderat entspricht."

...Nun ist es Zeit für einen neuen Anlauf. Wir glauben, dass sich das Bewusstsein seither (seit dem Urnenentscheid von 2004) verändert hat. Der Verkehr und damit der Leidensdruck in den Quartieren hat zugenommen. Gleichzeitig ist Tempo 30 nach meinen Eindrücken nicht mehr das Reizwort, das es

einst war.» (Alle Zitate aus dem ZO vom 20.09.2013; entsprechende Zitate sind zu finden im ZO online vom 20.09.2013).

2. Weil es gemäss den Aussagen des Stadtpräsidenten Ruedi Rüfenacht "Zeit für einen neuen Anlauf ist" und "der Leidensdruck in den Quartieren zugenommen hat", soll der Stadtrat das Vorhaben unverzüglich angehen - auch wenn die vom Stadtpräsidenten genannte Voraussetzung der "personellen Entsprechung" nicht erfüllt ist, denn bei Tempo 30 sollte es eigentlich nicht um die personelle Zusammensetzung des Stadtrats gehen. Die wichtigste und einzig notwendige Voraussetzung besteht unserer Meinung nach darin, dass "sich das Bewusstsein (der Bevölkerung) verändert hat (seit 2004)" gegenüber Tempo 30, was ja auch den "Eindrücken" des Stadtpräsidenten entspricht.
3. Wie Beispiele in anderen Gemeinden zeigen, kann Tempo 30 tatsächlich Verkehr (auch Schleichverkehr) fernhalten von den Wohnquartieren.
4. Wenn Tempo 30 nur in einem Teil der Wohnquartiere eingeführt würde, hätte das mehrere Nachteile, wie deutlich höhere Kosten, eine Ungleichbehandlung der Wohnquartiere und Aussenwachten sowie nicht steuerbare Auswirkungen auf den Verkehrsfluss des gesamten Stadtgebiets.
5. Erfahrungen aus schweizweit über 600 Gemeinden belegen, dass bei Tempo 30 die Anzahl und Schwere von Unfällen abnimmt und sich langsamere Verkehrsteilnehmer - wie Schulkinder, ältere Personen und Velofahrer - deutlich sicherer fühlen.

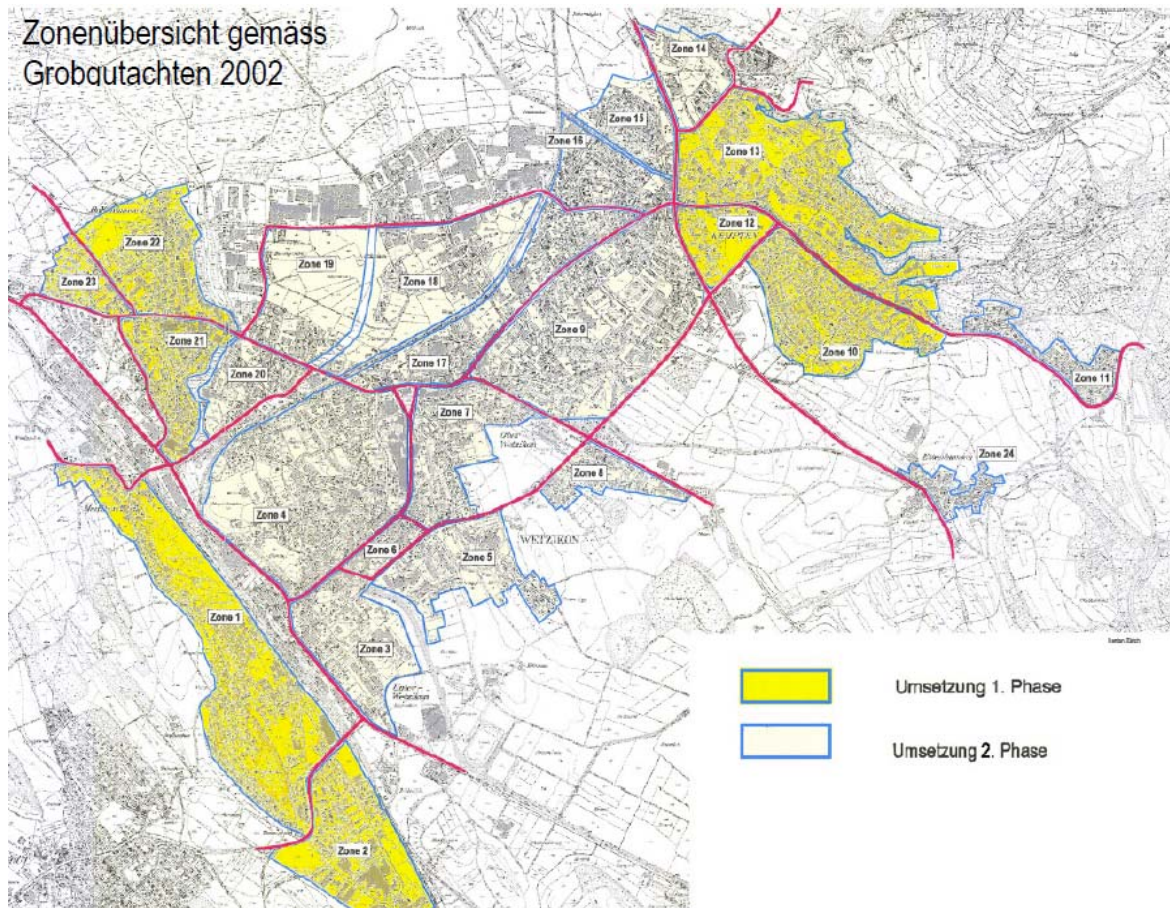
Das Konzept (Einführung von Tempo 30 in allen Wohn- und Schulquartieren von Wetzikon soll folgende Punkte berücksichtigen:

1. Auf verkehrsorientierten Strassen gilt Tempo 50 und auf siedlungsorientierten Strassen in Wohnquartieren sowie in Aussenwachten und in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten gilt Tempo 30.
2. Die Umsetzung des Konzepts erfolgt möglichst kostengünstig und beinhaltet ausschliesslich die zwingend notwendigen baulichen Massnahmen zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben. Bei der Realisierung soll der Schwerpunkt möglichst auf Signalisationsmassnahmen liegen, statt auf festen Verbauungen. Eine solche kostengünstige Lösung hat beispielsweise Illnau-Effretikon umgesetzt: Gemäss dem Konzeptplan der Suter / von Känel / Wild AG (Beilage) kosten die 23 Tempo 30-Zonen auf insgesamt 300 ha mit insgesamt 35 km Strasse ca. Fr. 610'000.- (bis zur Fertigstellung werden sie auf ca. Fr. 830'000.- zu stehen kommen, ergab eine kürzliche telefonische Nachfrage).
3. Die günstigen Massnahmen werden zu Beginn ausgeführt; weniger günstige, jedoch zwingend notwendige, bauliche Massnahmen können etappenweise und in Koordination mit notwendigen, geplanten Strassenunterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Eine Abstimmung zwischen den weniger günstigen baulichen Massnahmen und notwendigen baulichen Unterhaltsarbeiten ermöglicht eine deutliche Senkung der Kosten.
4. Da Konzepte von Planungsbüros erfahrungsgemäss eher grosszügig ausfallen, soll das Konzept frühzeitig mit der Kantonspolizei besprochen und überarbeitet werden mit dem Ziel, die baulichen Massnahmen so weit wie möglich zu redimensionieren. Eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ermöglicht ebenfalls eine Senkung der Kosten.
5. Im Kostenvoranschlag sind die voraussichtlichen Kosten getrennt aufgeführt: für die Planung, die Bauleitung, für die baulichen Massnahmen, für die Signalisation und für die Markierung.

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Bisherige Planungen Tempo 30

Aufgrund von verschiedenen Anregungen seitens der Bevölkerung hat die Stadt Wetzikon schon vor rund 15 Jahren eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 geprüft. Im Jahre 1992 liess der Gemeinderat für einzelne Gebiete ein Tempo 30-Gutachten ausarbeiten. Die Gemeindeversammlung bewilligte damals aber den entsprechenden Kredit nicht. Im Jahr 2003 wurde ein Grobgutachten für die flächendeckende Einführung erstellt. Die Kreditvorlage für die erste Etappe dazu kam am 8. Februar 2004 an die Urne, fand beim Souverän aber keine Mehrheit.



Tempo 30 südlich der Eisenbahn

Aufgrund der Initiative „Einführung von Tempo 30-Zonen auf Gemeindestrassen südlich der Eisenbahnlinie Zürich - Wetzikon - Rapperswil im Sinne eines Pilotprojektes vom 21. April 2007“ griff Wetzikon das Thema Tempo 30 erneut auf. Die Gemeindeversammlung vom 3. März 2008 hiess die Initiative gut, worauf die Umsetzung der Tempo 30 Zonen 1 und 2 erfolgte. Dabei konnte die Guyer-Zeller-Strasse wegen der Sanierungsarbeiten an der Rapperswilerstrasse noch nicht einbezogen werden.

Tempo 30 in Robenhausen

Zwischenzeitlich hat die Gemeindeversammlung auch der Initiative für die Einführung von Tempo 30 für das Gebiet Robenhausen (Zonen 21, 22, 23) zugestimmt. Das erforderliche Gutachten liegt nun vor und die Kantonspolizei hat dieses Gutachten im Rahmen eines Signalisationsvorentschides für gut befunden. Da die Eigentümerschaft der Privatstrasse in der Zone 23 eine Einführung von Tempo 30 auf ihrer Privatstrasse abgelehnt hat, wird die Zone 23 nicht umgesetzt werden können. Die geplanten signalisatorischen und baulichen Massnahmen entsprechen dem Konzept „Tempo 30 südlich der Eisenbahnlinie“.

Grundsätzliches zu den signalisatorischen und baulichen Massnahmen für die Einführung von Tempo 30

Ob signalisatorische Massnahmen genügen oder bauliche Massnahmen erforderlich sind, geht jeweils aus den entsprechenden Gutachten hervor. Dabei sind die Messungen des Geschwindigkeitsniveaus v50 und v85 entscheidend. Die Geschwindigkeiten müssen dabei bei signalisierten 50km/h gemessen werden. Pro Standort und Richtung müssen mindestens 100 Fahrzeuge gemessen werden.

Wenn ein v85 (v85 = Geschwindigkeit, die durch 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von maximal 41km/h ermittelt wird, geht die Kantonspolizei aufgrund von Studien davon aus, dass für die Einhaltung von Tempo 30 keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Alleine durch die Signalisation von Tempo 30 sollte sich dann ein v85 von ca. 35 km/h einstellen. Beträgt der v85 mehr als 41 km/h, sind bauliche Massnahmen zwingend erforderlich, welche das Tempo 30-Regime unterstützen. Die Umsetzung allfälliger baulicher Massnahmen ist also zwingender Bestandteil des Gesamtprojektes und kann nicht schrittweise oder nachträglich wie dies die Motion verlangt (z. B. bei Sanierungsarbeiten) realisiert werden.

Kosten

Die Abteilung Sicherheit beauftragte das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild AG, Zürich, auf dem ehemaligen Grobgutachten vom 8. September 2003 ein Arbeitsprogramm inkl. Kostenschätzung für die flächendeckende Einführung von Tempo 30 in allen Wohnquartieren in Wetzikon auszuarbeiten. Die aufgrund des damaligen Gutachtens neu geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 1.6 Mio. Franken (300.1 ha), ohne die bereits eingeführte Tempo 30-Zone südlich der Bahnlinie und ohne die geplante Tempo 30-Zone in Robenhausen). Die Kosten belaufen sich somit auf rund Fr. 5'330.-- je Hektare und halten sich damit sogar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von Fr. 5'500.-- bis Fr. 6'000.--.

Ein losgelöster Kosten-Vergleich mit der Einführung von Tempo 30 in Illnau-Effretikon hält einer Prüfung nicht stand, da die kostspieligen baulichen Massnahmen je nach Strassenraumgestaltung bzw. gefahrener Geschwindigkeit realisiert werden müssen oder eben nicht. Und vor dem Hintergrund, dass auch das Projekt Tempo 30 in Illnau-Effretikon unter den gleichen Bedingungen wie überall im Kanton Zürich (ausser Städte Zürich und Winterthur) durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei geprüft und bewilligt wird und vorliegend dasselbe Planungsbüro beauftragt ist, weichen auch die geplanten Massnahmen und Kosten nicht voneinander ab.

Die Überprüfung der Wirksamkeit bzw. die Nachkontrolle bei den bisher eingeführten Tempo 30-Zonen südlich der Bahnlinie haben Werte (v85) zwischen 33 km/h und 38 km/h ergeben. Das wiederum bedeutet, dass die umgesetzten signalisatorischen und baulichen Massnahmen perfekt aufeinander abgestimmt sind. Weder sind die Geschwindigkeitswerte zu tief, so dass man davon ausgehen könnte, es wären zu viele bauliche Massnahmen umgesetzt worden, noch sind sie zu hoch (über 38 km/h), so dass weitere bauliche Massnahmen nachzurüsten wären.

Schlussfolgerung und Antrag

Aus dem Verkehrsrichtplan geht hervor, dass mit geeigneten Massnahmen die Geschwindigkeiten an die jeweilige Situation angepasst werden sollen. Die Umsetzung soll durch neue Signalisationen (z. B. Tempo 30-Zonen oder Begegnungszonen) oder durch bauliche und gestalterische Massnahmen erfolgen. Andererseits geht aber aus dem aktuellen Finanzplan und dem Voranschlag 2015 hervor, dass das derzeit geplante Investitionsvolumen der Stadt Wetzikon zu hoch ist. Zudem zeigt auch die aktuelle Verkehrsunfallstatistik keine Auffälligkeiten bezüglich Verkehrsunfällen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Massnahmen aus dem Richtplan behördenverbindlich sind und mittelfristig umgesetzt werden sollen. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage ist der Stadtrat aber im heutigen Zeitpunkt nicht gewillt, die Aufwendungen von Fr. 80'000.-- für die Ausarbeitung des Konzeptes bereits im Voranschlag 2015 einzustellen.

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, der vorliegenden Beantwortung der Motion "Tempo 30 in allen Wohnquartieren von Wetzikon" zuzustimmen und die Motion als erledigt abzuschreiben.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber